

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs

gültig ab 01. April 2026

Herausgeber:

Baden-Württemberg-Tarif GmbH, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Stand: 13.02.2026

Liebe Reisenden,

die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bilden die rechtliche Grundlage für Ihre Fahrt mit Fahrausweisen des Baden-Württemberg-Tarifs. Hierin finden Sie tarifliche Informationen sowie Ihre Rechte und Pflichten rund um Ihre Reise innerhalb des Geltungsbereiches des Baden-Württemberg-Tarifs.

Folgende Inhalte finden Sie in den jeweiligen Abschnitten:

ÜBERSICHT	
GRUNDLAGEN	1
GELTUNGSBEREICH	2
GERICHTSSTAND	3
A BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS	4
A.1 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG	4
A.2 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE	4
A.3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	6
A.4 ERWERB VON FAHRAUSWEISEN	7
A.5 ZAHLUNGSMITTEL	9
A.6 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE	9
A.7 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT	10
A.8 BEFÖRDERUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN	11
A.9 MITNAHME VON GEGENSTÄNDEN	12
A.10 MITNAHME VON TIEREN	14
A.11 MITNAHME VON FAHRRÄDERN UND ANDERER TRANSPORTMITTEL	15
A.12 FUNDSACHEN	16
A.13 ANSPRÜCHE BEI AUSFALL, VERSPÄTUNG UND ANSCHLUSSVERSÄUMNISSEN	16
A.14 ANDERE HAFTUNGSGRÜNDE	17
A.15 VERJÄHRUNG	17
A.16 DATENSCHUTZ/DATENERHEBUNG	17
B TARIFBESTIMMUNGEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS	19
B.1 INFORMATION UND BEFÖRDERUNGSENTGELTE VON FAHRAUSWEISEN ...	19
B.2 RELATIONSBEZOGENE EINZELFAHRAUSWEISE	19
B.3 ZEITFAHRAUSWEISE	21
B.4 AUSBILDUNGSZEITKARTEN	25
B.5 BW-TARIF MIT BAHNCARD-RABATT	29
B.6 BW-TARIF MIT KINDERERMÄßIGUNG	29
B.7 GRUPPENKARTEN	30
B.8 WAGENKLASSEN, ÜBERGÄNGE	30
B.9 ÜBERGANG FERNVERKEHR (FV)	31
B.10 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON FAHRRÄDERN	31
B.11 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON HUNDEN	32
B.12 FAHRVERGÜNSTIGUNGEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN	32

B.13	TARIFSONDERANGEBOTE	32
B.14	ANSCHLUSSMOBILITÄT	33
B.15	UMTAUSCH UND ERSTATTUNG VON RELATIONSBEZOGENEN FAHRAUSWEISEN	33
B.16	CiCo BW	34
C	TAGES- UND KOMBITICKETS DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS	48
C.1	BADEN-WÜRTTEMBERG-TICKET	48
C.2	KOMBITICKET EUROPA-PARK RUST	53
C.3	SCHÜLER-FERIEN-TICKET	57
C.4	KOMBITICKET LGS ELLWANGEN 2026	61
D	TARIF- UND BEFÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DEUTSCHLANDTICKET	64
D.1	GRUNDSATZ	64
D.2	FAHRBERECHTIGUNG, NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND GELTUNGSBEREICH	64
D.3	VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	65
D.4	BEFÖRDERUNGSENTGELT	66
D.5	JOBTICKET	66
D.6	FAHRGASTRECHTE	66
	ANLAGEN ZUM BW-TARIF	67
	Anlage 1: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen SPNV- und ÖSPV/Regiobus-Unternehmen	67
	Anlage 2: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Verkehrsverbünde	72
	Anlage 3: Strecken mit entgeltpflichtiger Fahrradmitnahme	73
	Anlage 4: Liste weiterer in den Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Fernverkehrsangebote	75
	Anlage 5: Liste Fernverkehrsstrecken für Fahrausweise „Übergang FV“	76
	Anlage 6: Übersicht über die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)	77
	Anlage 7: bleibt frei	81
	Anlage 8: Preisliste des Baden-Württemberg-Tarifs	82
	Anlage 9: Entgeltübersicht	104
	Anlage 10: Berechtigtenkreis für den Erwerb von Ausbildungszeitkarten	106

GRUNDLAGEN

1. Die Beförderungsbedingungen (Teil A) und Tarifbestimmungen (Teil B) des Baden-Württemberg-Tarifs (BW-Tarif) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Verbundgrenzen überschreitenden Verkehrsunternehmen (s. Anlage 1) bzw. Verkehrsunternehmen des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs (ÖSPV), die ihre Leistungen über die in Baden-Württemberg eingerichteten Verkehrsverbünde (s. Anlage 2) anbieten, und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im verbundüberschreitenden Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs des BW-Tarifs mit ausschließlicher Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Die Fahrgäste schließen mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem oder den Beförderern, wenn sie ihre Fahrausweise bei einem anderen Unternehmen bezogen haben.
3. Die Beförderungsbedingungen gelten für Beförderungsverträge von Personen, Sachen (inkl. Fahrräder) und Tieren im Geltungsbereich des BW-Tarifs nach Ziffer 5 in den im veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie in Verkehrsmitteln des ÖSPV. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L315 S.14), die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
4. Soweit die Beförderungsbedingungen (Teil A) und die Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs keine Regelung enthalten, gelten für den Schienenverkehr die Bestimmungen der EVO, für den Straßenverkehr die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Sind auch darin keine Regelungen enthalten oder verweisen die Beförderungsbedingungen (Teil A) oder Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs ausdrücklich auf deren Geltung, gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens oder des örtlichen Verkehrsverbundes. Verweise auf Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens beziehen sich immer auf deren geltende aktuelle Fassung.

GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich des BW-Tarifs umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
2. Hinzu kommen folgende Strecken des SPNV außerhalb von Baden-Württemberg:
 - 2.1 Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.2 Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen bei Neckarsteinach – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.3 Ulm Ost – Thalfingen (b. Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.4 Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.5 Erzingen (Baden) – Trasadingen – Wilchingen-Hallau – Neunkirch - Beringen Bad Bf – Beringerfeld – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Herblingen – Thayngen – Bietingen
 - 2.6 Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.7 Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.8 Lörrach-Stetten – Riehen – Riehen Niederholz – Basel Bad Bf
 - 2.9 Weil am Rhein – Basel Bad. Bf
3. Bei Verwendung des BW-Tarifs ist die Nutzung der Strecke Ulm Hbf – Neu-Ulm – Finninger Str. – Gerlenhofen – Senden – Vöhringen – Bellenberg – Illertissen – Altstadt (Iller) – Kellmünz – Memmingen – Tannheim (Württ) im Transitverkehr möglich. In Verkehrsbeziehungen zu den Unterwegsbahnhöfen dieser Strecke gilt nur das Baden-Württemberg-Ticket.
4. Der BW-Tarif kommt auf der Regiobuslinie 220 auch außerhalb des Landes Baden-Württemberg zu den Unterwegshalten zwischen Village-Neuf Palmrain und Saint-Louis EuroAirport (F) zur Anwendung.

Die Nutzung weiterer Stadt- und Straßenbahnen sowie Bussen ist entsprechend den Regelungen des Abschnitts B.14 möglich.

GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen (Teil A) und Tarifbestimmungen (Teil B) ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind

A BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS

A.1 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

1. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn
 - 1.1 er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 - 1.2 den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird und
 - 1.3 die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von dem befördernden Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen dieses auch nicht abwenden kann.
2. Die auf dem Fahrausweis enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.
3. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine gültige Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte befördert, sofern sie sich auf ihrem Schulweg befinden.
4. Sachen (inkl. Fahrräder), Tiere und Fahrräder werden nur nach Maßgabe der Abschnitte A.9, A.10 und A.11 transportiert.

A.2 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

1. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und nach dem Betreten der Haltestationen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebs- und Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogramm gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen bzw. bestimmte Plätze anweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- 4.1 sich mit dem Fahrzeugführer, außer in Notsituationen, während der Fahrt zu unterhalten,
 - 4.2 die Türen während der Fahrt und/oder außerhalb von Haltestationen eigenmächtig zu öffnen,
 - 4.3 Gegenstände in oder aus den Fahrzeugen zu werfen oder aus den Fahrzeugen hinausragen zu lassen,
 - 4.4 während der Fahrt auf das Verkehrsmittel aufzuspringen oder vom Verkehrsmittel abzuspringen,
 - 4.5 den Zugang zu Betriebseinrichtungen, Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen durch ihren Aufenthalt oder Gepäck erheblich zu erschweren bzw. zu versperren,
 - 4.6 in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
 - 4.7 Tonwiedergabegeräte bzw. elektronische Geräte (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop etc.) mit oder ohne Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 - 4.8 Teile des Fahrzeugs zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 - 4.9 nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 - 4.10 in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 - 4.11 ohne Erlaubnis zu musizieren,
 - 4.12 in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 - 4.13 zu betteln,
 - 4.14 Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurückzulassen,
 - 4.15 auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.
5. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestationen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestationen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder

Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür zur Abfahrt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Das Blockieren zulaufender Türen ist verboten.

6. Verletzt ein Fahrgast entgegen der Anordnung des Betriebs- oder Kontrollpersonals die ihm obliegenden Pflichten nach Abschnitt A.2 Ziffern 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Fall einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder der Sicherheit von Personen bedarf es keiner vorherigen Anmahnung. Ein Anspruch auf die Erstattung des Fahrpreises besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
7. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe erhoben. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden die vom Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Reinigungskosten gemäß Anlage 9 erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.
8. Beschwerden sind direkt an das Betriebs- oder Kontrollpersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Personal des Verkehrsunternehmens erledigt werden können, sind diese unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer oder Kennzeichen des Busses an die dafür zuständige Stelle des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen sind die Regelungen gemäß Abschnitt A.13 anzuwenden.
9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt oder Fahrzeuge oder deren Einrichtung absichtlich beschädigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Vertragsstrafe gemäß Anlage 9 zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
10. Wenn der Fahrgast schuldhaft durch sich oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht oder infolgedessen der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind von diesem Fahrgast zu ersetzen.

A.3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN

1. Fahrgästen, die trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten nach Abschnitt A.2 verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:
 - 2.1 Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen; der Fahrgast wird an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben,
 - 2.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können,
 - 2.3 Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei oder Zollbeamte sowie entsprechend befugte Bedienstete der Schweiz in Ausübung ihres Dienstes, die zum Führen von Waffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 - 2.4 Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. ausüben,
 - 2.5 Personen, die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen,
 - 2.6 Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nach Abschnitt A.7 oder die Angabe der Personalien verweigern. Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, des Betriebspersonals am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
3. Das Hausrecht, insbesondere die Befugnisse des Abschnitt A.3 Ziffer 2, in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen wird durch das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) ausgeübt und durchgesetzt. Betriebs- und Kontrollpersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem befördernden Verkehrsunternehmen beauftragten Personen. Über den Ausschluss von Personen entscheidet ebenfalls das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte.
4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes gemäß Abschnitt B.15 Ziffer 3.

A.4 ERWERB VON FAHRAUSWEISEN

1. Neben den stationären personenbedienten Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen können notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer

Reise über www.bwegt.de/bwtarif oder an den Fahrausweisautomaten eingeholt werden.

2. Der Verkauf von Fahrausweisen erfolgt durch die von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen und an Fahrkartenautomaten. In Straßenbahnen und Bussen, in denen der Verkauf von Fahrausweisen des BW-Tarifs angeboten wird, ist der Erwerb beim Fahrpersonal unmittelbar nach dem Einstieg möglich, sofern die Haltestationen nicht mit einem Fahrkartenautomaten ausgestattet sind. Darüber hinaus können Fahrausweise auch auf elektronischen Weg erworben werden:
 - 2.1 auf einem elektronischen Trägermedium (z.B. Chipkarte) für eine elektronische Fahrtberechtigung (im Folgenden „EFS“ genannt),
 - 2.2 auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden „Handy-Ticket“ genannt),
 - 2.3 zum Selbstausdrucken (im Folgenden „Printticket“ genannt).
3. Handy-Tickets und Printtickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.
4. Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch für den Verkauf von Fahrausweisen des BW-Tarifs autorisierte Agenturen und Internetanbietern ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch andere Personen oder Anbieter ist untersagt. Fahrausweise, die nicht über die Verkehrsunternehmen oder autorisierte Agenturen und Internetanbieter erworben wurde, dürfen nicht genutzt werden.
5. Der Fahrgast hat nach Erhalt des Fahrausweises zu prüfen, ob dieser gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde. Nutzt der Fahrgast einen elektronischen Fahrausweis gemäß Abschnitt A.4 Ziffern 2.1 bis 2.3, so muss er sicherstellen, dass die je nach Verfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen bei ihm erfüllt sind, wie Unversehrtheit und Betriebsfähigkeit des elektronischen Trägermediums (z.B. ausreichende Akkuladung von Smartphones) sowie die gegebenenfalls erforderlichen An- und Abmeldevorgänge beim Ein- bzw. Ausstieg aus den Fahrzeugen durchzuführen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen den Fahrausweis bzw. das elektronische Medium sowie etwa vorhandene Berechtigungsnachweise wie BahnCards etc. unverzüglich vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Elektronische Trägermedien sind nur insoweit auszuhändigen, wenn sie nicht, wie etwa Mobiltelefone, Eigentum des Fahrgastes sind. Scrollvorgänge auf dem Smartphone des Kunden durch das Kontrollpersonal zur Prüfung von Fahrausweisen, die nur durch Scrollen vollständig sichtbar gemacht werden können, sind zulässig. Fahrausweise sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

A.5 ZAHLUNGSMITTEL

1. Grundsätzlich ist das Fahrgeld in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien in die Schweiz können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.
2. Das Verkehrsunternehmen kann grundsätzlich verlangen, dass das Beförderungsentgelt in bar bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,00 € zu wechseln, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent oder mehr als insgesamt 50 Münzstücke anzunehmen. 200,00 €-Scheine werden je nach technischer Ausstattung vom Verkaufspersonal angenommen.
3. Beanstandungen des Wechselgelds müssen sofort vorgebracht werden.
4. Die Bezahlung an Fahrscheinautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben möglich. Je nach zu erwerbendem Fahrschein werden die möglichen Zahlungsmittel aufgeführt. Die für die Bezahlung zu verwendeten Münzen und Banknoten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Fahrscheinautomaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
5. E-Tickets sind entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Die Bezahlung von E-Tickets ist entsprechend den erklärten Vorgaben möglich. Die jeweils möglichen Zahlungsmittel werden aufgeführt.
6. Bargeldlose Zahlung (z.B. Giro- und MaestroCard) ist bei dem Erwerb von Fahrausweisen möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Bezahlung besteht jedoch nicht.

A.6 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - 1.1 nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt werden,
 - 1.2 zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 1.3 eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - 1.4 von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 1.5 zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

- 1.6 wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 1.7 ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - 1.8 nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden.
 - 1.9 Gesperrte, zerstörte oder elektronisch nicht lesbare elektronische Fahrausweise sind ebenfalls ungültig. Fahrausweise, die auf elektronischen Trägermedien (Mobiltelefone, Chipkarten) gespeichert sind, werden nicht eingezogen. Die entsprechenden Fahrausweise werden stattdessen in den Hintergrundsystemen der Verkehrsunternehmen mit einem Sperrvermerk versehen.
2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Berechtigungsnachweises, einem Identifikationsmedium (z.B. bei Online-Tickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis in Originalform zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, der Berechtigungsnachweis, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.
 3. Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

A.7 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - 1.1 bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist bzw. den Fahrausweis nicht auf Verlangen zur Prüfung vorzeigt,
 - 1.2 für sich oder für von ihm mitgebrachte Tiere gemäß Abschnitt A.10 oder ein Fahrrad gemäß Abschnitt A.11 keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist,
 - 1.3 sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 1.4 angibt, von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder der Fahrgast zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 - 1.5 angibt, am Fahrkartenautomaten mangels passenden Bargelds keinen Fahrausweis bekommen zu haben,

- 1.6 eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte (z.B. BahnCard, Schülerausweis) oder Personenausweis nicht vorzeigt,
 - 1.7 einen Fahrausweis vorlegt, der auf elektronischem Trägermedium gespeichert ist und nicht lesbar ist oder mit einem Sperrvermerk versehen ist,
 - 1.8 einen elektronischen Fahrausweis zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung verwendet.
2. Zu diesem Zweck wird ihm eine Fahrpreisanforderung nach Abschnitt A.9 Ziffer 5 ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
 3. Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, kein Ticket beschaffen oder dieses nicht entwerfen konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
 4. Kann im Verkehrsmittel nicht festgestellt werden, ob der Erwerb des Fahrausweises vor Fahrtantritt bzw. beim Besteigen von Straßenbahnen oder Bussen aus Gründen nicht möglich war, die durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, ist das befördernde Verkehrsunternehmen berechtigt, zunächst eine Fahrpreisanforderung auszustellen. In diesem Fall erhält der Fahrgast zu seiner Fahrpreisanforderung einen Zusatzbeleg.
 5. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch das Entgelt gemäß Anlage 9. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht glaubhaft machen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf das ermäßigte Entgelt gemäß Anlage 9, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag beim befördernden Verkehrsunternehmen nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
 6. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Beanstandung an das entsprechende Verkehrsunternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden.

A.8 BEFÖRDERUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

1. Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäckes erfolgt nach Maßgabe der §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen des Betriebs- oder Kontrollpersonals den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt, aber eine entsprechend dieser Beförderungsbedingungen gültige Fahrkarte gelöst hat. Auch ist die Mitnahme von Sachen gemäß Abschnitt A.11, eines mitgeführten Krankenfahrrads – soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt – und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel gemäß ISO 7193 unentgeltlich.
3. Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“, können Hilfsmittel wie z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm), E-Scooter oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Verkehrsmitteln ausreichend Platz vorhanden ist und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Mitnahme von E-Scootern richtet sich nach dem einheitlichen Erlass der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.). Demnach darf das Gesamtgewicht des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht des aufsitzenden Fahrgastes plus Zuladung) 300 kg nicht überschreiten und der Fahrgast muss selbstständig in das Verkehrsmittel ein- und ausfahren können. In Linienbussen ist der Transport von E-Scootern geeignet, wenn diese mit einem entsprechenden Symbol versehen sind.
4. Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen:
 - 4.1 Schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
 - 4.2 Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.
5. Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse wechseln.

A.9 MITNAHME VON GEGENSTÄNDEN

1. Die Mitnahme von Gegenständen richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Soweit diese zur Mitnahme keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Bedingungen.

2. Gegenstände (Handgepäck/Traglasten), die der Fahrgast ohne fremde Hilfe mit sich führen kann, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten nur dann transportiert, soweit dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, der Wagen nicht beschädigt und andere Personen nicht gestört oder verletzt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.
3. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 3.1 gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände, radioaktive, übelriechende, giftige, entzündend wirkende und ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
 - 3.2 unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Personen verletzt oder verschmutzt werden können,
 - 3.3 Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 - 3.4 Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
4. Das Mitnahmeverbot nach Abschnitt A.9 Ziffern 3.1 und 3.4 gilt nicht
 - 4.1 für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften mit sich führen,
 - 4.2 für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 6 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.
5. Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

6. Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebs- und Kontrollpersonal. Das Betriebs- und Kontrollpersonal weist Fahrgäste mit Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstühlen nach Möglichkeit nicht zurück.
7. Der Fahrgast darf mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen in den speziellen Koffer-/Gepäckbereichen unterbringen. Im Übrigen steht dem Fahrgast für leicht tragbare Gegenstände der Raum über oder unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Generell sind wegen der Unterbringung die Anforderungen des Betriebs- und Kontrollpersonals uneingeschränkt zu befolgen.
8. Das Betriebs- und Kontrollpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Ein Anspruch auf den Transport von Sachen besteht nicht.
9. Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen verantwortlich. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

A.10 MITNAHME VON TIEREN

1. Die Mitnahme von Tieren richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Soweit diese zur Mitnahme von Tieren keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Lebende Haustiere bis zur Größe einer Hauskatze, die in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden können, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
3. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen gemäß Abschnitt A.10 Ziffer 2 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint sind und, falls sie die Fahrgäste gefährden könnten, mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist ein gültiger Fahrausweis nach den jeweils geltenden Tarifbedingungen zu lösen. Ein Bahn-Card-Rabatt ist ausgeschlossen.
4. Hunde, von denen trotz Maulkorb und Leinenführung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für Personen ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis des den Hund mitführenden Fahrgastes aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts gemäß Ziffer B.15. Es gilt § 4 Abs. 2 EVO.

5. Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. Sie dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist.
6. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen, auch nicht nach dem Auflegen einer Unterlage, untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten gemäß Anlage 9 erhoben.
7. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

A.11 MITNAHME VON FAHRRÄDERN UND ANDERER TRANSPORTMITTEL

1. Die Mitnahme von Fahrrädern sowie Fahrrädern mit Elektrohilfsmotoren (sog. Pedelecs; ohne Versicherungskennzeichen), Elektrokleinstfahrzeugen (u.a. E-Tretroller) sowie Laufrädern richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes. Soweit diese zur Mitnahme von Fahrrädern sowie Laufrädern nichts regeln, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Die Mitnahme von Fahrrädern, Fahrrädern mit Elektrohilfsmotoren, Elektrokleinstfahrzeugen sowie Laufrädern ist in den Verkehrsmitteln im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich.
3. Ein Anspruch auf die Mitnahme eines Transportmittels gemäß Abschnitt A.11 Ziffer 2 besteht nur insoweit, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen sind vorrangig zu befördern. Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z.B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Transportmittel gemäß Abschnitt A.11 Ziffer 2 mitnehmen. Als Fahrräder gelten demnach zweirädrige einsitzige Fahrräder sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotoren mit Pedalen mit einer Länge bis zu 2,0 m mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 kg. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder befördert.
5. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren, versicherungspflichtige Fahrräder mit Elektrohilfsmotor, selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog.

Segways) sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotoren ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Mitnahme von E-Scootern, sofern sie nicht unter die Regelungen der Ziffer A.8 Ziffern 2 und 3 fallen.

6. Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrads bzw. Transportmittels verantwortlich.
7. Fahrräder, die demontiert, verpackt und somit zur Benutzung untauglich sind und in den für Reisegepäck vorgesehenen Bereichen verstaut werden können sowie zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind und in den für Reisegepäck vorgesehenen Bereichen verstaut werden können sowie zusammengeklappte Elektrokleinstfahrzeuge (kleine und leichte E-Tretroller), welche leichter als 15 kg und kleiner als 1,15 m sind, gelten als Traglast und werden generell kostenlos transportiert.
8. Während der Fahrt dürfen sich keine Packtaschen am Fahrrad befinden.
9. Für die Mitnahme von Fahrrädern und anderer Transportmittel wird ein Entgelt gemäß Abschnitt B.12 erhoben.

A.12 FUNDSACHEN

1. Fundsachen sind gemäß § 978 Abs 1 BGB unverzüglich dem Betriebs- oder Kontrollpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Es kann die Zahlung eines Bearbeitungsentgelts für die Aufbewahrung oder den Versand der Fundsache erhoben werden. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebs- oder Kontrollpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.
2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für die Fundsache wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
4. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

A.13 ANSPRÜCHE BEI AUSFALL, VERSPÄTUNG UND ANSCHLUSSVERSÄUMNISSEN

1. Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Schienenpersonennahverkehr bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/782

vom 29.04.2021 sowie § 11 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen von Bussen und städtischen Bahnen (Straßen- und Stadtbahnen) regeln sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen örtlichen Verbundes bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. nach den gesetzlich geltenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 vom 16. Februar 2011.

2. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.
3. Eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten ist an das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen oder an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten. Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen. Weitere Informationen auch unter www.fahrgastrechte.info.
4. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wird an die jeweiligen Verkehrsunternehmen verwiesen.

A.14 ANDERE HAFTUNGSGRÜNDE

Die Verkehrsunternehmen haften für Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an der Sache, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insb. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

A.15 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und hinsichtlich der Fahrgastrechte gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

A.16 DATENSCHUTZ/DATENERHEBUNG

1. Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzgesetze ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden danach insbesondere für Zwecke des Beförderungsvertrags mit dem Fahrgast erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Information über Angebote und/oder für Markt- und Meinungsforschungszwecke werden die

personenbezogenen Daten der Fahrgäste nur genutzt und übermittelt, sofern der Fahrgast hierzu sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

2. Überdies gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze und Erklärungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens.
3. Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Betriebs- und Kontrollpersonals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, die Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen.

B TARIFBESTIMMUNGEN DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS

B.1 INFORMATION UND BEFÖRDERUNGSENTGELTE VON FAHRAUSWEISEN

1. Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag des Fahrausweises gültige Beförderungsentgelt – in Abhängigkeit von der gewählten Fahrausweisart, der Wagenklasse und bei relationsbezogenen Fahrausweisen von der gewählten Fahrtbeziehung und Alternativroute – gemäß der Preisliste des BW-Tarifs (Anlage 8) zu zahlen. Bei Fahrausweisen, die Hin- und Rückfahrt umfassen, ist der Tag der Hinfahrt maßgebend für die Bestimmung des Beförderungsentgeltes für beide Fahrten.
2. Fahrausweise, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.
3. Fahrausweise können frühestens 90 Tage vor dem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel oder einer Preismaßnahme, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.
4. Relationsgebundene Fahrausweise können für bis zu fünf Personen ausgestellt werden. Der Gesamtpreis für den Fahrausweis ergibt sich aus der Addition der Preise für den Einzelfahrausweis. Gruppenfahrausweise werden erst ab sechs Personen ausgestellt.
5. Bei alternativen Reiserouten zum gewünschten Zielort kann der Fahrgast zwischen den Alternativen wählen.
6. Bei Fahrausweisen für die Hin- und Rückfahrt entspricht der Abgangsort der Rückfahrt dem Zielort der Hinfahrt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.

B.2 RELATIONSBEZOGENE EINZELFAHRAUSWEISE

1. Ein Fahrausweis mit Angabe von Start und Ziel der Fahrt wird als „relationsbezogener Einzelfahrausweis“ bezeichnet.
2. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf dem Fahrausweis durch die Wegeangabe kenntlich gemacht.
 - 2.1 Im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr oder bei Ausfall einer Fahrplanverbindung kann vom Fahrplanweg abgewichen werden. Es ist dann die zum jeweiligen Abfahrtszeitpunkt schnellste Verbindung zu benutzen. Fernverkehrszüge dürfen auch dann nur benutzt werden, wenn eine entsprechende Fahrtberechtigung gelöst wurde.
 - 2.2 Fahrausweise ohne Wegeangabe gelten nur für direkte, verkehrsübliche Wegverbindungen. Als verkehrsüblich ist die Wegverbindung anzusehen, deren

Fahrzeit zum jeweiligen Abfahrtszeitpunkt höchstens 50% länger ist als die der schnellsten Wegverbindung, oder die Wegeverbindung mit der geringsten Anzahl an Umsteigevorgängen.

3. Einzelfahrausweise werden unterschieden nach:
 - 3.1 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.2 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.3 bwEINFACH: Einfache Fahrt für eine Person, Übergang 1. Klasse
 - 3.4 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.5 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.6 bwHIN UND ZURÜCK: Hin- und Rückfahrt für eine Person, Übergang 1. Klasse
 - 3.7 bwGRUPPE: Gruppenkarte ab 6 Personen, einfache Fahrt, 2. Klasse
 - 3.8 bwGRUPPE: Gruppenkarte ab 6 Personen, Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse
 - 3.9 bwEINFACH VERBUND: Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.10 bwEINFACH VERBUND: Fahrkarte zur Weiterfahrt für eine Person, 2. Klasse
 - 3.11 bwHIN- UND ZURÜCK VERBUND: Fahrkarte zur Weiterfahrt für Hin- und Rückfahrt für eine Person, 1. Klasse
 - 3.12 bwHIN- UND ZURÜCK VERBUND: Fahrkarte zur Weiterfahrt für Hin- und Rückfahrt für eine Person, 2. Klasse
4. Die Preise sind in der Preisliste des BW-Tarifs (Anlage 8) aufgeführt.
5. Einzelfahrausweise (bwEINFACH) gelten für eine Fahrt am angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 03:00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages.
6. Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt (bwHIN UND ZURÜCK) gelten an dem auf dem Fahrausweis jeweils angegebenen Geltungstagen für die Hin- bzw. Rückfahrt. Bei fehlender Angabe des Tages für die Rückfahrt ist die Rückfahrt am gleichen Tag wie die Hinfahrt anzutreten. Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrt endet um 03:00 Uhr des auf den Geltungstag der jeweiligen Fahrt folgenden Tages.
7. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind bei Einzelfahrausweisen nicht zulässig. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.

8. Einzelfahrausweise des bwtarif, welche bis zu einer Haltestelle innerhalb des Nationalpark Schwarzwald gelöst wurden, gelten innerhalb des Gebietes des Nationalpark Schwarzwald als Tageskarte. Die Grenzen des Nationalparks Schwarzwald sind auf den einzelnen Linien folgende Haltestellen:

Liniennummer	Linienverbindung	Haltestelle
X45	Baden-Baden – Nationalparkzentrum Ruhestein	Schwanenwasen
100	Freudenstadt – Nationalparkzentrum Ruhestein	Alexanderschanze
200	Baierbronn – Nationalparkzentrum Ruhestein	Nationalparkzentrum Ruhestein
246	Forbach – Hundsbach – Viehläger	Wasserfall
263	Bühl – (Hundsbach –) Forbach	Wiedenfelsen; Wasserfall
264	Bühl – Hundsbach	Wiedenfelsen
400	Achern – Unterstmatt – Hornisgrinde	Brandmatt
423	Achern – Nationalparkzentrum Ruhestein	Brandmatt
425	Ottenhöfen – Oppenau	Dürrbaden B500; Allerheiligen Wasserfälle

9. Die Fahrausweise bwEINFACH VERBUND und bwHIN- UND ZURÜCK VERBUND gemäß der Abschnitte 3.9 bis 3.12 werden ausschließlich im Vertriebsweg CiCoBW angewendet und kommen ausschließlich auf Relationen zur Anwendung, wo kein Verbundtarif vom Vertriebssystem erkannt wird. Diese Fahrausweise sind nicht freiverkäuflich erwerbbar.

B. 3 ZEITFAHRAUSWEISE

1. Geltungsumfang

- 1.1 Zeitfahrausweise werden als persönliche, nichtübertragbare Fahrkarten ausgegeben.
- 1.2 Die Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 2 werden mit gleitender Geltungsdauer ausgestellt und berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zu Beförderung auf der Fahrkarte angegebenen Strecke sowie am Start- und Zielort angegebenen Tarifgebiet und gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.
- 1.3 Die Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 2 werden erst gültig, wenn unauslöschlich Vor- und Zunamen des Inhabers eingetragen sind.

2. Sortimentsumfang

- 2.1 bwMONAT: persönliche Monatskarte für eine Person, 1. Klasse

- 2.2 bwMONAT: persönliche Monatskarte für eine Person, 2. Klasse
- 2.3 bwABO: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 1. Klasse
- 2.4 bwABO: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 2. Klasse
- 2.5 bwJAHR: persönliche Jahreskarte für eine Person (Einmalzahlung), 1. Klasse
- 2.6 bwJAHR: persönliche Jahreskarte für eine Person (Einmalzahlung), 2. Klasse
- 2.7 bwJOB: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 1. Klasse
- 2.8 bwJOB: persönliche Monatskarte im Abonnement für eine Person, 2. Klasse

3. Erwerb und Kündigung von Zeitfahrausweisen

- 3.1 Für einen ein Jahr geltenden Zeitfahrausweis kann das Entgelt als Gesamtbetrag (Einmalzahlung für die Produkte bwJAHR) oder als Monatsbetrag für jeden Monat (Abonnement für die Produkte bwABO) gezahlt werden. Die Einmalzahlung ist nur in bar möglich. Das Abonnement kann nur im Wege des Lastschriftverfahrens bezogen werden.
- 3.2 Monatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim ausgebenden Unternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei ist im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN mitzuteilen. Nach positiver Bonitätsprüfung wird der Zeitfahrausweis dem Antragsteller vom ausgebenden Unternehmen ausgestellt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Es besteht zudem die Möglichkeit ein „Abo Sofort“ zu erwerben. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Monatskarte im Abonnement, welches zum sofortigen Fahrtantritt berechtigt. Bei dem Erwerb im personenbedienten Verkauf ist der erste Monat sofort in bar zu bezahlen und die restlichen Monate per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Antragsfrist gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 3.2 entfällt.
- 3.4 Bei einem elektronischen Erwerb eines Zeitfahrausweises über das Internet oder einer Buchungs-App erfolgt nach positiver Bonitätsprüfung die Ausstellung des Zeitfahrausweises als Handy-Ticket, optional als Postversand-Ticket.
- 3.5 Für den Erwerb des bwJOB ist zwischen ausgebenden Unternehmen und bestellender Organisation eine bilaterale Vereinbarung zu schließen. Das bwJOB bietet folgende Rabattmöglichkeiten an:
 - a) 5 % Rabatt bei einer Abnahme von mindestens 20 bwJOB.

b) 10 % Rabatt bei einer Abnahme von mindestens 20 bwJOB und der Arbeitgeber beteiligt sich durch einen Zuschuss an den Mobilitätskosten der Fahrkarte(n).

- 3.6 Eine Monatskarte im Abonnementverfahren gilt für mindestens ein Jahr. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit können Monatskarten im Abonnementverfahren mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 3.7 Vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geltungsmonats gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Monatskarten nacherhoben.
- 3.8 Kündigungen von Monatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn der Zeitfahrausweis beim jeweiligen ausgebenden Unternehmen bis spätestens 5 Werktage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben wurde. Erfolgt keine Rückgabe innerhalb dieses Zeitraums, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Zeitfahrausweis entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Im Falle von digitalen Zeitfahrausweisen entfällt die Regelung der Rückgabe, da der Zeitfahrausweis elektronisch gesperrt wird.
- 3.9 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird das ausgebende Unternehmen dies dem Abonnementinhaber mindestens vier Wochen vorab mitteilen. Ist der Abonnementinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Abonnementinhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das ausgebende Unternehmen in seiner Mitteilung den Abonnementinhaber jeweils hinweisen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Der Preis für einen Zeitfahrausweis ist abhängig von der Relation und der genutzten Wagenklasse.
- 4.2 Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.
- 4.3 Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das zentrale Kundenkonto des Bestellers des Zeitfahrausweises. Abweichend kann für die Bezahlung eines

Zeitfahrausweises per SEPA-Lastschrift einzug mit entsprechendem Einverständnis einer anderen Person auch deren aktuelle private Bankverbindung benannt werden. Der SEPA-Lastschrift einzug erfolgt in diesem Fall von der benannten Bankverbindung und nicht von einer im zentralen Kundenkonto hinterlegten Bankverbindung des Bestellers.

5. Erstattung, Umtausch, Verlust

- 5.1 Zeitfahrausweise können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 5.2 Der Umtausch einer Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung der Wagenklasse oder des Geltungsbereiches zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Unternehmen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 erhoben.
- 5.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.3 Ziffern 2.3 bis 2.8 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 bei Jahreskarten mit Einmalzahlung bzw. 1/30 bei Monatskarten im Abonnementverfahren des gezahlten Entgeltes erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 5.4 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeit-gesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat für Inhaber von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.3 Ziffern 2.3 bis 2.8 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Für jeden Tag der Elternzeit wird 1/360 bei Jahreskarten mit Einmalzahlung bzw. 1/30 bei Monatskarten im Abonnementverfahren des gezahlten Entgeltes erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Jahreskarte bzw. Abonnementkarte zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5

Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen Jahreskarte bzw. Abonnement wird diese ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung zur Nutzung gesperrt und nach Ablauf des Unterbrechungszeitraums wieder zur Nutzung freigeschaltet. In diesen Fällen ist die Einsendung des Zeitfahrausweise beim Abo-Center nicht erforderlich. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.

- 5.5 Für einen abhanden gekommenen Zeitfahrausweis im Abonnement gemäß Abschnitt B.3 Ziffern 2.3, 2.4, 2.7 sowie 2.8 wird einmalig gegen ein Entgelt gemäß Anlage 9 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Unternehmen ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 3.7 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim ausgebenden Unternehmen zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- 5.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitfahrausweisen ausgeschlossen.

6. Mitnahmeregelung

- 6.1 Bei Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 2.3 bis 2.8 ist dem Inhaber gestattet, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg eine Person ab 15 Jahren sowie drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitzunehmen.
- 6.2 Die Mitnahmeregelung umfasst den Geltungsumfang des Zeitfahrausweises gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 1.2.

B.4 AUSBILDUNGSZEITKARTEN

1. Geltungsumfang

- 1.1. Schülerzeitfahrausweise werden als persönliche, nichtübertragbare Fahrkarte ausgegeben.

- 1.2. Die Schülerzeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2 werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zu Beförderung auf der Fahrkarte angegebenen Strecke sowie am Start- und Zielort angegebenen Tarifgebiet und gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.
- 1.3. Die Schülerzeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2 werden erst gültig, wenn unauslöschlich Vor- und Zunamen des Inhabers eingetragen sind. Schülerzeitfahrausweise können von Personen gemäß Anlage 10 für Fahrten im ausgegebenen Geltungsbereich in Anspruch genommen werden. Bei Personen ab 15 Jahren sind Schülerzeitfahrausweise nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen Berechtigungskarte (z.B. Schülerausweis, etc.) gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt wird (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Sortimentsumfang

- 2.1. bwMONAT Ausbildung: persönliche Monatskarte für einen Schüler/Auszubildenden, 2. Klasse
- 2.2. bwABO Ausbildung: persönliche Monatskarte im Abonnement für einen Schüler/Auszubildenden, 2. Klasse

3. Erwerb und Kündigung von Schülerzeitfahrausweisen

- 3.1. Schülermonatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim ausgebenden Unternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag zwischen Schulwegkostenträger und ausgebenden Unternehmen geregelt.
- 3.3. Schülermonatskarten im Abonnementverfahren gelten für mindestens ein Jahr und können während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geltungsmonats gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 3.4

gekündigt werden. Bei Kündigungen vor Ende der Mindestvertragslaufzeit wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Schülermonatskarten nacherhoben.

- 3.4. Kündigungen von Schülermonatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn die Schülermonatskarte beim jeweiligen ausgebenden Unternehmen nicht bis spätestens 5 Werktage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben wurde. Erfolgt keine Rückgabe innerhalb dieses Zeitraums, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung des Schülerzeitfahrausweises entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Im Falle von digitalen Zeitfahrausweisen entfällt die Regelung der Rückgabe, da der Zeitfahrausweis elektronisch gesperrt wird.
- 3.5. Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird das ausgebende Unternehmen dies dem Abonnementinhaber mindestens vier Wochen mitteilen. Ist der Abonnementinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem ausgebenden Unternehmen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schülerzeitkarteninhaber (Abonnementverfahren) von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das ausgebende Unternehmen in seiner Mitteilung den Schülerzeitkarteninhaber (Abonnementverfahren) jeweils hinweisen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Der Preis für einen Zeitfahrausweis ist abhängig von der Relation und genutzten Wagenklasse.
- 4.2. Es werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.
- 4.3. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das zentrale Kundenkonto des Bestellers des Zeitfahrausweises. Abweichend kann für die Bezahlung eines Zeitfahrausweises per SEPA-Lastschriftinzug mit entsprechendem Einverständnis einer anderen Person auch deren aktuelle private Bankverbindung benannt werden. Der SEPA-Lastschriftinzug erfolgt in diesem Fall von der benannten Bankverbindung und nicht von einer im zentralen Kundenkonto hinterlegten Bankverbindung des Bestellers.

5. Erstattung, Umtausch, Verlust

- 5.1. Schülerzeitfahrausweise können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.

- 5.2. Der Umtausch einer Schülermonatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schülermonatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung des Geltungsbereiches zum Monatsersten eines späteren Monats möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Unternehmen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 erhoben.
- 5.3. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung von Schülerzeitfahrausweisen im Abonnement unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgeltes erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen. Andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 5.4. Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeit-gesetz (BEEG) ist eine Erstattung für einen Zeitraum von max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat für Inhaber von Zeitfahrausweisen gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2.2 unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9 möglich. Für jeden Tag der Elternzeit 1/30 des gezahlten Entgeltes erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) Abonnementkarte zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen Abonnement wird diese ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung zur Nutzung gesperrt und nach Ablauf des Unterbrechungszeitraums wieder zur Nutzung freigeschaltet. In diesen Fällen ist die Einsendung des Zeitfahrausweise beim Abo-Center nicht erforderlich. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.

- 5.5. Für eine abhanden gekommenen Schülerzeitfahrausweis im Abonnement gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2.2 wird einmalig gegen ein Entgelt gemäß Anlage 9 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Unternehmen ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 3.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim ausgebenden Unternehmen zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.
- 5.6. Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitfahrausweisen ausgeschlossen.

6. Freizeitregelung

- 6.1. Die Freizeitregelung kann von Inhabern von Ausbildungszeitkarten gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2 in Anspruch genommen werden.
- 6.2. Die Freizeitregelung richtet sich dabei nach den Regelungen der jeweiligen Verkehrsverbünde, in denen sich das Start- bzw. Zieltarifgebiet der Ausbildungszeitkarte befindet. Die entsprechenden Regelungen sind den Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde zu entnehmen.

B.5 BW-TARIF MIT BAHNCARD-RABATT

1. Die BahnCard wird als Rabattkarte im BW-Tarif anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25/BahnCard 50 erhalten für Fahrausweise des Abschnitts B.2 Ziffern 3.1 bis 3.6 den durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt von 25% bzw. 50%. Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei der Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrausweiskontrolle. Auf Verlangen ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.
2. Zum Erwerb von Fahrausweisen mit BahnCard-Rabatt ist eine entsprechende gültige BahnCard erforderlich. Für die Inanspruchnahme des Rabatts für Fahrausweise der 1. Wagenklasse ist der Besitz einer gültigen BahnCard 1. Klasse erforderlich.

B.6 BW-TARIF MIT KINDERERMÄßIGUNG

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die mindestens 10 Jahre alt ist, ohne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert.

2. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden auch ohne Aufsichtsperson und ohne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert, sofern sie sich auf dem Schulweg befinden.
3. Bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn vom Fahrgast ein relationsbezogener Einzelfahrausweise erworben wurde. Mehr als drei Kinder können ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen DB-Familienkarte oder dem gültigen Landesfamilienpass Baden-Württemberg mitgenommen werden.
4. Alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren dürfen ermäßigte Einzelfahrausweise erwerben. Die Ermäßigung beträgt 50%.
5. Maßgeblich ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.
6. Eine Kombination von Kinder- und BahnCard-Ermäßigungen ist möglich.

B.7 GRUPPENKARTEN

1. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen. Der Preis für Gruppenkarten (bwGRUPPE) beträgt 50% des Preises für die einfache Fahrt. Sie findet auch auf die ermäßigten Preise für die Beförderung von Kindern Anwendung. Eine Kombination von Gruppenkarten- und BahnCard-Ermäßigungen ist nicht möglich.
2. bleibt frei

B.8 WAGENKLASSEN, ÜBERGÄNGE

1. Ein Fahrausweis für die 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
2. Für Inhaber eines Fahrausweises der 2. Wagenklasse ist der Übergang in die 1. Wagenklasse durch Kauf eines Fahrausweises „Übergang 1. Klasse“ möglich. Der Übergang ist auch auf Teilstrecken möglich, es sei denn, die gesamte Teilstrecke liegt innerhalb eines Verkehrsverbundes.
3. Der Fahrausweis „Übergang 1. Klasse“ ist nur in Verbindung mit dem Fahrausweis der 2. Wagenklasse gültig.
4. Die Regelungen der Ziffern 2 und 3 gelten auch für Inhaber des Deutschlandtickets.
5. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse wird ein in Baden-Württemberg landesweit gültiges und personengebundenes 1.Klasse-Zusatzticket für einen Kalendermonat zum Festpreis von 63,- EUR je Kalendermonat angeboten. Das 1.Klasse-Zusatzticket berechtigt zur Nutzung der 1.Klasse nur dann, wenn ein für den identischen Kalendermonat

gültiges Deutschlandticket vorgezeigt werden kann und der Namenseintrag von 1.Klasse-Zusatzticket-Inhaber und Deutschlandticket-Inhaber identisch ist. Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

6. Ein Reisender hat Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, auf die seine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung lautet, sofern der genutzte Zug diese Wagenklasse führt. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz bei Platzmangel in der 1. Wagenklasse oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen.

B.9 ÜBERGANG FERNVERKEHR (FV)

1. Die Benutzung des Fernverkehrs mit dem BW-Tarif auf ausgewählten Strecken ist, soweit dieser nicht unmittelbar in den BW-Tarif integriert (Anlage 4) ist durch Lösen eines zusätzlichen Fahrausweises „Übergang FV“ für die mit dem Fernverkehr zurückgelegte Teilstrecke möglich. Voraussetzung ist, dass Start- und Zielbahnhof dieser Teilstrecke nicht innerhalb des gleichen Verkehrsverbundes liegen.
2. Eine Liste der Fernverkehrsrelationen, die mit einem Fahrausweis „Übergang FV“ genutzt werden können, ist der Anlage 5 zu entnehmen. Sind in Anlage 5 keine Fernverkehrsrelationen aufgelistet, kommen die Regelungen gemäß Abschnitt B.9 Ziffern 1 und 3 nicht zur Anwendung.
3. Der Fahrausweis „Übergang FV“ ist nur in Verbindung mit einem regulären relationsgebundenen Einzelfahrausweis des BW-Tarifs (siehe Abschnitt B.2 Ziffern 3.1 bis 3.6), der die im Fernverkehr zurückgelegte Teilstrecke einschließt, gültig.
4. Für die Benutzung des Fernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des BW-Tarifs (Teil A) nicht. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Fernverkehrsunternehmens.

B.10 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON FAHRRÄDERN

1. Für die Mitnahme eines Fahrrades oder Transportmittels gemäß Abschnitt A.11 im Verbundgrenzen bzw. Landesgrenzen überschreitenden Verkehr im Geltungsbereich des bwtarif hat der Fahrgast montags bis freitags an Werktagen zwischen 06:00 und 09:00 Uhr sowie auf Strecken gemäß Anlage 3 vor Fahrtantritt eine Fahrradkarte (bwFAHR-RAD) zu lösen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Mitnahme eines Fahrrades kostenfrei.
2. Zwischen Heidelberg Hbf und Karlsruhe Hbf (Innenstadtdurchfahrten mit der Straßenbahn zwischen Karlsruhe Durlach und Karlsruhe Hbf ausgenommen) wird in einem Pilotzeitraum eine Fahrradzeitkarte angeboten. Die Regelungen in Ziffer 1 sowie 3 bis 5 kommen zur Anwendung.

3. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, das von einer Person unter 6 Jahren mitgeführt wird, ist kostenfrei.
4. Die Preise für die Fahrradkarte des Baden-Württemberg-Tarifs sind der Anlage 8 zu entnehmen.
5. Für Binnenfahrten innerhalb von Verkehrsverbünden sowie Fahrten außerhalb des Geltungsbereiches des bwtarif gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder Verkehrsverbundes.

B.11 FAHRKARTEN ZUR MITNAHME VON HUNDEN

Für Hunde, die nicht im Transportbehälter als Handgepäck transportiert werden können, ist ein ermäßigter Einzelfahrausweis zu erwerben. Die Ermäßigung beträgt 50%. Ein BahnCard-Rabatt ist nicht möglich.

B.12 FAHRVERGÜNSTIGUNGEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN

1. Polizeivollzugsbeamte der Bundes- und Landespolizei in vollständiger Uniformierung werden in Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
2. Für Beamte der Bundespolizei gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BPolG in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Bestimmungen zur unentgeltlichen Beförderung von Polizeibeamten aus Drittstaaten richten sich nach den entsprechenden europäischen bzw. internationalen Verträgen.
4. Mitarbeiter der Bahnhofsmission auf Dienstfahrten sind ebenfalls zur unentgeltlichen Beförderung im SPNV berechtigt.
5. Kriminalbeamte des Landes werden mit Ausnahme der 1. Wagenklasse unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

B.13 TARIFSONDERANGEBOTE

In Ergänzung zu den in diesen Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des BW-Tarifs und im Teil C aufgeführt.

B.14 ANSCHLUSSMOBILITÄT

1. Einzelfahrausweise gemäß Abschnitt B.2 Ziffer 3 berechtigen am Geltungstag innerhalb des auf den Fahrschein angegebenen Start- und Zieltarifgebietes (vgl. Anlage 6; Aufdruck/Anzeige „+ ÖPNV in [Tarifgebiet]“ bzw. „ÖPNV vor Ort“) zur einmaligen Nutzung aller Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Zeitfahrausweise gemäß Abschnitt B.3 Ziffer 2 sowie Ausbildungszeitkarten gemäß Abschnitt B.4 Ziffer 2 berechtigen in dem auf dem Fahrschein angegebenen Start- und Zieltarifgebiet zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.
3. Es ist dem Fahrgast gestattet, für die Fahrt den ÖPNV von bzw. zu einer beliebigen Station des SPNV im Verbundraum zu nutzen, wenn die Verbindung mit dem ÖPNV schneller oder nur unwesentlich langsamer ist als die Fahrt über eine SPNV-Station in dem auf dem Fahrausweis ausgewiesene Start- bzw. Zieltarifgebiet.

B.15 UMTAUSCH UND ERSTATTUNG VON RELATIONSBEZOGENEN FAHRAUSWEISEN

1. Umtausch oder Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei einer Verkaufsstelle oder der Verwaltung des Unternehmens, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Für E-Tickets gilt die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ausgebenden Unternehmens aufgeführte Regelung.
2. Bei Fahrausweisen, die bargeldlos bezahlt wurden, ist das Unternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.
3. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises. Die Nichtbenutzung oder eine nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist glaubhaft zu machen. Wenn der Fahrgast auf die Weiterfahrt wegen Verspätung verzichtet hat, finden die entsprechenden Regelungen des Abschnittes A.13 Anwendung
4. Einzelfahrausweise, Fahrausweise mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet.
5. Ab dem ersten Geltungstag werden Einzelfahrausweise, Fahrausweise mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt, Fahrausweise zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt genutzt wurden, der Preis bzw. Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Relationspreis bzw. ermäßigten Relationspreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 9

bei dem ausgebenden Unternehmen bzw. bei E-Tickets beim lizenzierten Vertriebspartner erstattet oder umgetauscht.

6. Erstattung oder Umtausch von Gruppenkarten sind vor dem ersten Geltungstag gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 möglich. Eine Teilerstattung in Bezug auf einzelne Teilnehmer ist vor dem ersten Geltungstag gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 9 möglich, soweit die Anzahl der verbleibenden Teilnehmer mindestens der minimalen Teilnehmerzahl für Gruppenreisen gemäß Abschnitt B.2 Ziffer 3.7 bzw. 3.8 entspricht.
7. Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch oder die Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
8. Handelt es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007, erfolgt eine Erstattung gemäß Abschnitt A.13 des BW-Tarifs.

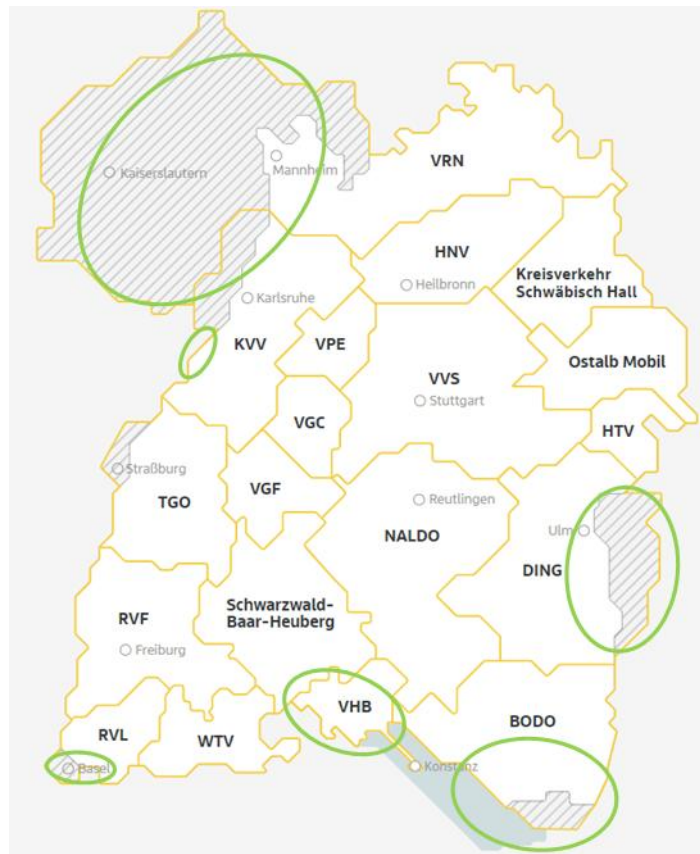
B.16 CiCo BW

1. „Check-in-Check-out Baden-Württemberg“ (CiCoBW) ist ein Vertriebsverfahren für Fahrten im ÖPNV und SPNV in Baden-Württemberg sowie teilweise in angrenzenden Gebieten. Das in Ziffer 6 zusammengefasste Sortiment für CiCoBW entspricht dem genehmigten Tarif des bwtarif. Der tarifliche Anwendungsbereich der berücksichtigten Tarife gliedert sich in das „Kerngebiet“ (bestehend aus den baden-württembergischen Verbundgebieten innerhalb Baden-Württembergs sowie dem bwtarif [kurz: BW]) sowie das „Erweiterungsgebiet“ (Verbundgebiete und Verbunderweiterungsgebiete außerhalb Baden-Württembergs inkl. DTV für verbund- und bundeslandüberschreitende Fahrten [kurz: BWplus]). Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über eine CiCoBW-App. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung bzw. für Mitreisende erworben werden. Über den gewählten Kundenvertragspartner (App-Anbieter) werden über CiCoBW Fahrausweise der beteiligten Tarifgeber erworben erworben. Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber entsprechend der genutzten Relation(en).

1.1 Kerngebiet Baden-Württemberg

Im Kerngebiet gilt CiCoBW in den baden-württembergischen Verbünden innerhalb der Landesgrenzen sowie im Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tarifs. Entsprechend der genutzten Relation(en) werden über CiCoBW baden-württembergischer Verkehrsverbünde und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH erworben. Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber.

- 1.2 **Baden-Württemberg inkl. Erweiterungsgebiet BWplus**
Mit dem Erweiterungsgebiet gilt CiCoBW sowohl in den baden-württembergischen Verbünden innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen sowie in den von den einzelnen Verbünden bestimmten Erweiterungsgebieten. Entsprechend der genutzten Relation(en) werden über CiCoBW Fahrausweise baden-württembergischer Verkehrsverbünde, der Baden-Württemberg-Tarif GmbH und der Deutschlandtarif GmbH erworben. Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber.
2. **Der Geltungsbereich von CiCoBW gliedert sich in die beiden Bereiche „Kerngebiet BW“ und „Erweiterungsgebiet BWplus“.** Das Angebot der offiziell lizenzierten Kundenvertragspartner (App-Anbieter) berücksichtigt temporär ggf. nicht das vollständige CiCoBW-Gebiet.
 - 2.1 **Kerngebiet Baden-Württemberg**
Mit CiCoBW befahrbare Bereiche in den baden-württembergischen Verbünden liegen innerhalb der Landesgrenzen. CiCoBW gilt auf sämtlichen Linien und Strecken des Landes Baden-Württemberg, sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken außerhalb des Landes. Eine vollständige Liste der einbezogenen Linien und Strecken bzw. Verkehrsverbünde, SPNV- und Busverkehrsunternehmen sind der Ziffer B.2 sowie der Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Bei Check-in oder Check-out auf den einbezogenen Schienenstrecken außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zu beachten, dass in CiCoBW nur Tagestickets (nur Pauschaltickets; kein bwEINFACH) bei der Preisbildung berücksichtigt werden. Der Verkauf richtet sich nur nach dem standortabhängigen Check-in und Check-out der Fahrgäste und ist unabhängig vom Wohnort des Kunden. Verbundübergreifende Haustarife gehören nicht zum Sortiment von CiCoBW.
 - 2.2 **Baden-Württemberg inkl. Erweiterungsgebiet BWplus**
Mit CiCoBW befahrbare Bereiche der baden-württembergischen Verbünde (inkl. des Erweiterungsgebiets BWplus) liegen innerhalb und außerhalb der BW-Landesgrenzen und können folgender Abbildung entnommen werden.



CiCoBW gilt neben dem BW-Kerngebiet (sämtlichen Linien und Strecken des Landes Baden-Württemberg (BW), sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken außerhalb des Landes) auch im BWplus-Gebiet der Verbünde (DING, BODO, KVV, OAM, RVL, VHB und VRN) bzw. deren angrenzenden Partnerregionen.

Eine Übersicht der im Erweiterungsgebiet eingeschlossenen Bereiche sind nachfolgender Auflistung zu entnehmen.

Verbund Erweiterungsbereich BWplus

- DING
- Landkreis Neu-Ulm und Stadt Neu-Ulm.
- Linie X250 im Bereich Memmingen, Steinheim und Buxheim (Zone 290)

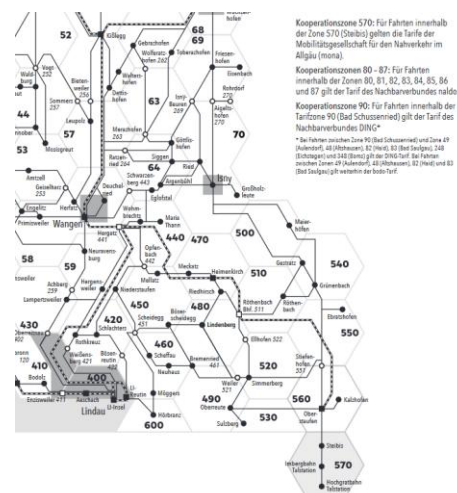
Karte



Link für Details:

Wabenplan und Preise DING

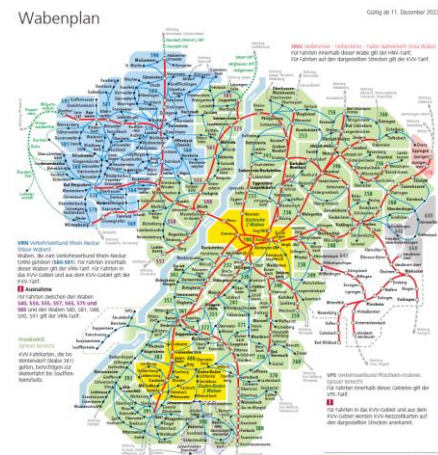
- BODO
- Gesamter bayerische Landkreis Lindau
- Gemeinde Oberstaufen (Zone 560 mit Linien 22, 733 sowie Zone 570 mit Linie 9795)
- österreichisches Vorarlberg mit Gemeinde Sulzberg (A) in Zone 530 sowie Linie 21 (im VVV als Linie 821 bezeichnet) im Bereich Hörbranz-Hohenweiler-Möggers



Link für Details:

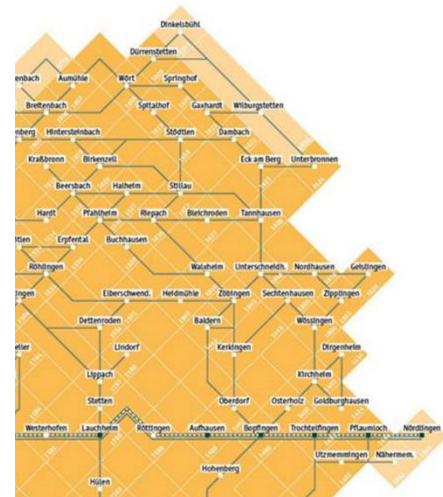
Zonenplan des BODO

- KVV
- KVV-Gebiet in Rheinland-Pfalz (Zonen 540, 550, 555, 565, 575, 585)
- KKV-Gebiete in Frankreich (Lauterbourg [Zone 557] und Bereich Soufflenheim/Seitz [Zone 361])
- Übergangsgebiet zum VRN (blaue Zonen)



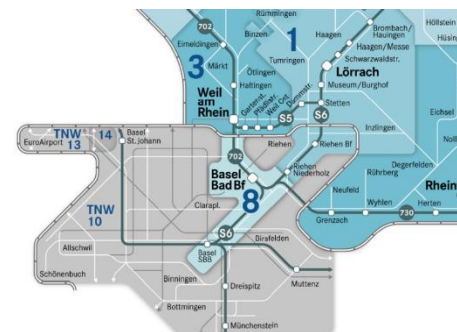
Link für Details:
[Tarifwabenplan des KVV](#)

- OAM
- Hell-orangene Zonen im OAM-Tarifzonenplan
- Dinkelsbühl – Zonennummer 1911
- Wilburgstetten – Zonennummer 1920
- Nördlingen – Zonennummer 1895
- Nähermemmingen – Zonennummer 1893



Link für Details:
[Tarifzonenplan des OAM](#)

- RVL
- Verbindungsbahn Basel Bad Bf nach Basel SBB sowie Riehen-Niederholz und Riehen Bf.



Link für Details:
[Linienetzpläne: Tarifzonen- und Netzpläne des RVL](#)

- VHB
 - Gebiet „Kanton Schaffhausen+“: Zonen mit „8xx“
 - Bereich Stein am Rhein bzw. Kreuzlingen: Zonen 255, 953 und 954
 - Bereich Konstanz und Kreuzlingen: City-zone Konstanz und Zone 256



Link für Details:
[Zonenplan VHB/Ostwind](#)

- VRN
 - VRN ohne die Gebiete der Übergangstarife (entspricht dem Gültigkeitsbereich des VRN-EinzelTickets)



Link für Details:
[Kartendarstellung des Erweiterungsbe-
reichs BWplus des VRN](#)

3. Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in aus-gewählte Wagenklasse. Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen (z.B. Fahrrad) und Tieren gelten die Mitnahmeregelungen des jeweiligen Verbundtarifs bzw. des bwtarif und im Falle einer App-Unterstützung von BWplus auch des DTV. Eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben – abhängig vom Kundenvertragspartner ist eine Mitbuchungsfunktion für weitere Mitreisende bzw. für Reisende unabhängig von einer CiCoBW-Buchung des Accountinhabers ohne Berücksichtigung von Gruppentarifen direkt über die CiCoBW-Anbieter möglich. Für Hunde, mit Ausnahme von kleinen Hunden in Behältnissen bzw. Begleithunden im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX, ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die ausgegebene Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionstauglichkeit des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung). Mit dem Check-out/Be-out (je nach technischer Unterstützung der App) wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle,

die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

Der Fahrgast hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigung mindestens bis zum Erreichen des nächsten Umstiegs gültig ist. Ist dies nicht gegeben, muss er sich vor Weiterfahrt außerhalb des Fahrzeugs aus- und wieder einchecken. Sofern der jeweilige App-Anbieter die automatische Erneuerung einer Fahrtberechtigung ermöglicht, wird die Fahrt ohne manuellen Check-out/Check-in-Vorgang fortgesetzt. Ansonsten beginnt mit dem erneuten Check-in eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen Fahrten sowie den zeitlich und räumlich gültigen Tickets des Vortags. Die vom App-Anbieter festgelegte Zeit eines System-Check-out ist in den Details der Fahrtberechtigung bzw. den AGB des Anbieters ersichtlich.

4. Fahrpreise werden im Nachgang der durchgeführten Fahrt(en) im Sinne eines Tagesbestpreises auf Basis des gesamten in CiCoBW enthaltenen Tarifproduktsortiments an Kurzstreckentickets, Einzeltickets und Einzeltagestickets (oder vergleichbarer Bezeichnungen) bzw. anhand gefahrener Luftlinienkilometer für den Kunden automatisch ermittelt. Dazu werden die aktuell gültigen Preise der bei CiCoBW berücksichtigten Tarifangebote nach den Tarifbestimmungen der jeweils befahrenen Verkehrsverbünde sowie bei verbundüberschreitenden Fahrten des bwtarif und ggf. bei bundeslandübergreifenden Fahrten des DTV herangezogen. Bei Angabe einer BahnCard erfolgt die Preisberechnung bei einzelnen Tarifpartnern (sofern im jeweiligen Tarif zulässig) unter Berücksichtigung des BahnCard-Rabatts. Für Fahrten in der 1. Klasse (Auswahl der 1. Klasse; auch wenn für genutzte Verkehrsmittel nicht verfügbar) wird ein 1. Klasse-Ticket oder ein Zuschlag zur Nutzung der 1. Klasse berechnet. Die Tarifbildung erfolgt entsprechend der in der CiCoBW-App angegebenen Kundeneinstellungen:

- Erwachsener, 1. Klasse, ohne BahnCard
- Erwachsener, 1. Klasse, BahnCard 25 (1. Klasse)
- Erwachsener, 1. Klasse, BahnCard 50 (1. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, ohne BahnCard
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 25 (2. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 50 (2. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 25 (1. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 50 (1. Klasse)

Sofern vom Kundenvertragspartner eine Mitbuchungsfunktion für Kinder angeboten wird, werden auch die nachfolgenden Kundeneinstellungen berücksichtigt.

- Kind, 1. Klasse, ohne BahnCard

- Kind, 1. Klasse, BahnCard 25 (1. Klasse)
- Kind, 1. Klasse, BahnCard 50 (1. Klasse)
- Kind, 2. Klasse, ohne BahnCard
- Kind, 2. Klasse, BahnCard 25 (2. Klasse)
- Kind, 2. Klasse, BahnCard 50 (2. Klasse)
- Kind, 2. Klasse, BahnCard 25 (1. Klasse)
- Kind, 2. Klasse, BahnCard 50 (1. Klasse)

Die angegebene(n) Bahncard(s) ist/sind mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuzeigen. Bei der Preisoptimierung im CiCoBW-Geltungsbereich werden alle im System hinterlegten Ticketsortimente der einzelnen Tarifpartner innerhalb der jeweiligen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit der aufgeführten Tickets berücksichtigt. Bei einem Tagesbestpreis bedeutet dies, dass pro Person (Hauptreisender und ggf. mitgebuchte Fahrgäste)

- ... bei Fahrten innerhalb eines Verbundgebietes für alle innerhalb eines Kalendertages durchgeführte Fahrten maximal das beim jeweiligen Tarif aufgeführte Tarifprodukt der jeweiligen Relation und Fahrzeugklasse berechnet wird.
- ... bei Fahrten im Kerngebiet Baden-Württemberg für alle innerhalb eines Kalendertages durchgeführten Fahrten maximal ein Baden-Württemberg-Ticket der jeweiligen Fahrzeugklasse berechnet wird.
- ... bei Fahrten zwischen Baden-Württemberg und dem BWplus-Erweiterungsgebieten, zwischen zwei BWplus-Erweiterungsgebieten oder innerhalb eines BWplus-Erweiterungsgebiets ein oder mehrere Tickets, die zusammen preislich oberhalb eines Baden-Württemberg-Tickets (der jeweiligen Fahrzeugklasse) liegen können, entsprechend der regionalen Tarifgültigkeit berechnet werden.

Die Abrechnung wird vom Lizenznehmer täglich zur selben Uhrzeit vorgenommen. Dieser Zeitpunkt ist durch den Lizenznehmer frei wählbar. Bei der Abrechnung werden räumlich und zeitlich gültige Tickets des Vortages bei der Preisbildung berücksichtigt. Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird nach Abrechnung der Fahrt(en) vom Nutzer ein unkorrekt berechneter Tarif oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung festgestellt, ist dies innerhalb des vom App-Anbieter festgelegten Zeitraums nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass ohne eigenes Verschulden des Nutzers ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

Bei Abweichungen zwischen diesem Dokument und den Tarifbestimmungen der einzelnen Tarifverbünde gelten für die Nutzung von CiCoBW jeweils die aktuellen

Tarifbestimmungen der einzelnen Verbünde bzw. des bwtarif bzw. des DTV, die von den einzelnen Verbünden bzw. der Baden-Württemberg-Tarif-Gesellschaft bzw. der Deutschlandtarifverbund GmbH veröffentlicht worden sind.

5. Informationen zur Preisberechnung außerhalb der jeweiligen Tariforganisation bis zum Erreichen der CiCoBW-Monatsdeckelung finden sich bei bwegt unter www.bwegt.de/ci-cobw.
 - 5.1 Für Fahrten im gesamten CiCoBW-Gebiet (inkl. Erweiterungsgebiet BWplus) kommt eine Monatsdeckelung zur Anwendung. Sie begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten des über CiCoBW abgedeckten Tarifsortiments der einzelnen Tarifgeber (kurz: CiCoBW-Fahrten) auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro. Für die Tariforganisation VHB gilt abweichend: Der Preisdeckel gilt für alle VHB-Relationen, jedoch nicht für Fahrten oder Teilstrecken im BWplus-Gebiet VHB-OTV.
 - 5.2 Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten im gesamten CiCoBW-Geltungsbereich den Preis des Deutschlandtickets plus 9 Euro übersteigen würde. Bei Erreichen des Monatsdeckels wird die Gesamtsumme der Preisdeckelung gemäß der genutzten Tagesbestpreis-Anteile auf die einzelnen Tarifgeber aufgeteilt.
 - 5.3 Der Monatsdeckel gilt nur für Fahrten, bei denen die 2. Klasse genutzt wird. Fahrten in der 1. Klasse werden bei der Monatsdeckelung nicht berücksichtigt. Die Nutzung der 1. Klasse wird je nach Tarif als eigenständige 1. Klasse-Tickets bzw. Zuschläge für die 1. Klasse gesondert berechnet.
 - 5.4 Der Monatsdeckel gilt nur für Fahrten, bei denen die 2. Klasse genutzt wird. Fahrten in der 1. Klasse werden bei der Monatsdeckelung nicht berücksichtigt. Die Nutzung der 1. Klasse wird je nach Tarif als eigenständige 1. Klasse-Tickets bzw. Zuschläge für die 1. Klasse gesondert berechnet.
6. Abweichend von tariflichen Regelungen für im Voraus erworbene internationale Fahrten im Schienenpersonenverkehr (SPV) wird für die nachträglich bepreisten Fahrten der über CiCoBW erworbenen Fahrtberechtigung der Abschluss eines durchgehenden Beförderungsvertrags in Form einer Durchgangsfahrkarte in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Davon sind u. a. nachfolgende Bahnhöfe bzw. Gebiete im SPV betroffen.
 - 6.1 Basel SBB (Schweiz)
Bei Fahrten von Baden-Württemberg (außerhalb des RVL-Gebiets) nach Basel SBB (oder um-gekehrt) werden Fahrten, die preislich unterhalb des Baden-Württemberg-Tickets liegen, nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum ersten

Bahnhof in Zone 2 oder 3 im RVL-Gebiet sowie ein 2-Zonen-Ticket des RVL für den Abschnitt ab dem ersten Halt in Zone 2 oder 3 nach Basel SBB ausgeben.

Bei Fahrten aus dem RVL-Gebiet nach Basel SBB (oder umgekehrt) gilt der RVL-Tarif, da Basel SBB Bestandteil der RVL-Zone 8 ist.

Bei Fahrten von den von CiCoBW abgedeckten deutschen Bereichen außerhalb Baden-Württembergs bzw. des bwtarif-Gebiets nach Basel SBB (oder umgekehrt) werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum ersten Bahnhof in Zone 2 oder 3 im RVL-Gebiet sowie ein 2-Zonen-Ticket des RVL für den Abschnitt ab dem ersten Halt in Zone 2 oder 3 nach Basel SBB ausgeben.

Bei Fahrten aus anderen internationalen Kooperationsgebieten nach Basel SBB (oder umgekehrt) werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom lokalen Verknüpfungsbahnhof zum ersten Bahnhof in Zone 2 oder 3 im RVL-Gebiet sowie ein 2-Zonen-Ticket des RVL für den Abschnitt ab dem ersten Halt in Zone 2 oder 3 nach Basel SBB ausgeben.

6.2 Bereich BODO (Österreich)

Im Bereich des BODO sind keine Fahrten im internationalen Bahnverkehr durch CiCoBW abgedeckt.

6.3 Lauterbourg (Frankreich)

Bei Fahrten mit Start innerhalb des BW-Kerngebiets (jedoch außerhalb des KVV-Gebiets) nach Lauterbourg (oder umgekehrt) werden Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum letzten Umstiegsbahnhof im KVV-Gebiet sowie für die restliche Strecke bis Lauterbourg ausgegeben.

Bei Reisen aus dem KVV-Gebiet nach Lauterbourg (oder umgekehrt) werden Fahrten gemäß dem gültigen KVV-Tarif abgerechnet.

Bei Reisen von den von CiCoBW abgedeckten deutschen Bereichen außerhalb Baden-Württembergs bzw. des bwtarif-Gebiets nach Lauterbourg (oder umgekehrt) werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum letzten Umstiegsbahnhof im KVV-Gebiet sowie für die restliche Strecke bis Lauterbourg ausgegeben.

Bei Fahrten aus anderen internationalen Kooperationsgebieten nach Lauterbourg (oder umgekehrt) werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom lokalen Verknüpfungsbahnhof bis zum letzten Umstiegsbahnhof im KVV-Gebiet sowie für die restliche Strecke bis Lauterbourg ausgegeben.

6.4 Bereich VHB/Ostwind (Schweiz)

Bei Reisen von Baden-Württemberg (außerhalb des VHB-Gebiets) bzw. des bwtarif-Gebiets ins Ostwind-Gebiet (oder umgekehrt) werden Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum Umstiegsbahnhof im VHB-/Ostwind-Bereich (Konstanz Bahnhof, Stein am Rhein Untertor, Ramsen oder Thayngen) sowie dem Zielort im Ostwind-Bereich ausgegeben.

Bei Reisen aus dem VHB-Gebiet ins Ostwind-Gebiet (oder umgekehrt) werden Fahrten gemäß des VHB-Ostwind-Kooperationstarifs ausgegeben.

Bei Reisen von den von CiCoBW abgedeckten deutschen Bereichen außerhalb Baden-Württembergs bzw. des bwtarif-Gebiets ins Ostwind-Gebiet (oder umgekehrt) werden Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom Startbahnhof zum Umstiegsbahnhof im VHB-/Ostwind-Bereich (Konstanz Bahnhof oder Thayngen) sowie von dort bis zum Zielort im Ostwind-Bereich ausgegeben.

Bei Fahrten aus anderen internationalen Kooperationsgebieten ins Ostwind-Gebiet (oder umgekehrt) werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für die Relation vom lokalen Verknüpfungsbahnhof bis zum Umstiegsbahnhof im VHB-/Ostwind-Bereich (Konstanz Bahnhof oder Thayngen) sowie von dort bis zum Zielort im Ostwind-Bereich ausgegeben.

7. Bei kombinierten Fahrten mit ÖV- (Bus, Straßenbahn etc.) und SPV-Anteil (Bahn), die außerhalb des vom bwtarif abgedeckten Bereichs liegen, werden die Fahrten nicht als Durchgangsfahrkarte der Gesamtrelation, sondern als gesonderte Beförderungsverträge für den Bahnanteil (gemäß DTV) sowie die sonstigen ÖV-Abschnitte (gemäß den regionalen Verbundtarifen) ausgegeben. Die Trennung der Fahrketten erfolgt jeweils am Verknüpfungsbahnhof von Bahn und ÖV (bzw. umgekehrt).
8. Für die Fahrpreisberechnung werden die nachfolgend aufgeführten Tarifangebote der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (verkehrsverbundüberschreitenden Fahrten) bzw. der Verkehrsverbünde berücksichtigt. Es gelten die jeweilig aktuellen Tarifbestimmungen der Tarifpartner. Die Mitnahme von Kindern, Erwachsenen, Tieren oder Fahrräder ist aktuell mit CiCoBW nicht möglich. Für diese muss über andere Vertriebswege ein gültiges Ticket erworben werden.

bwtarif Baden-Württemberg-Tarif GmbH
Stockholmer Platz 1
70173 Stuttgart

[Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH](#)

bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH Bahnhofplatz 5 88214 Ravensburg Allgemeine Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des BODO
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH Wilhelmstraße 22 89073 Ulm Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des DING
HNV	Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH Olgastraße 2 74072 Heilbronn Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des HNV
HTV	Landratsamt Heidenheim Geschäftsstelle Heidenheimer Tarifverbund (htv) Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des HTV
KVSH	KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH Am Spitalbach 20 74523 Schwäbisch Hall Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des KVSH
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH Tullastraße 71 76131 Karlsruhe Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des KVV
MOVE	Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MOVE
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH Schlossplatz 1 72379 Hechingen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NALDO
OAM	OstalbMobil GmbH Bahnhofstraße 46 73430 Aalen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des OAM

RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg Besanconallee 99 79111 Freiburg Tarif- und Beförderungsregeln des RVF
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH Turmstraße 20 79539 Lörrach Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVL
TGO	Tarifverbund Ortenau GmbH Hauptstraße 66 77652 Offenburg Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des TGO
VGC	Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH Sparkassenplatz 2 75365 Calw Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VGC
vgf	Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH Heiligenbronner Straße 2 72178 Waldachtal Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VGF
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH Eisenbahnstraße 3 78315 Radolfzell Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VHB
VPE	Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis mbH Luitgardstraße 14-18 75177 Pforzheim Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VPE
VRN	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH B1 3-5 68159 Mannheim Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRN
VVS	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH Rotebühlstraße 121 70178 Stuttgart Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVS

WTV WTV-Waldshuter Tarifverbund GmbH
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen
[Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WTV](#)

DTV Deutschlandtarifverbund GmbH
Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main
[Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs](#)

9. Für verbundübergreifende Fahrten kommen nachfolgende Tarifangebote des bwtarif zur Anwendung.

- Einfeldfahrten
 - bwEINFACH, Erwachsene, 1. und 2. Klasse inkl. BahnCard 25/50-Rabatt
- Mehrere Fahrten
 - Baden-Württemberg-Ticket, 1. und 2. Klasse
- Mitnahmeregelungen
 - Aktuell keine Mitnahme über CiCoBW von Kindern, Erwachsenen, Tieren sowie Fahrrädern

Bei der Preisoptimierung werden alle Fahrten bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines bwEINFACH (Einzelfahrt) oder Baden-Württemberg-Ticket (mehrere Fahrten) berücksichtigt. Bei Check-in und/oder Check-out auf den einbezogenen Schienen-strecken außerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg ist zu beachten, dass bei CiCoBW nur Tagestickets (nur Pauschaltickets; kein bwEINFACH) berücksichtigt werden. Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß den Tarifbestimmungen des bwtarif die 1. Klasse-Variante des jeweiligen Tarifprodukts für die gesamte Strecke berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

C TAGES- UND KOMBITICKETS DES BADEN-WÜRTTEMBERG-TARIFS

C.1 BADEN-WÜRTTEMBERG-TICKET

1. Berechtigte

- 1.1. Ein Baden-Württemberg-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren zusätzlich kostenfrei mitgenommen werden. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind kostenfrei. Diese werden bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden nicht berücksichtigt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Ein Baden-Württemberg-Ticket gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. oder 1. Wagenklasse innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus folgende Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - 2.1.1. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.1.2. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.1.3. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.1.4. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.1.5. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen
 - 2.1.6. Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.1.7. Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.1.8. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - 2.1.9. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - 2.1.10. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
 - 2.1.11. Rheinsheim – Germersheim

- 2.1.12. Mannheim – Ludwigshafen
 - 2.1.13. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - 2.1.14. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - 2.1.15. Crailsheim – Schnelldorf
 - 2.1.16. Pflaumloch – Nördlingen
 - 2.1.17. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen
 - 2.1.18. Tannheim – Memmingen
 - 2.1.19. Wangen – Lindau
 - 2.1.20. Kressbronn – Lindau
 - 2.1.21. Konstanz – Kreuzlingen
 - 2.1.22. Basel Bad Bf – Basel SBB
 - 2.2. Innerhalb von Baden-Württemberg sowie in den Gemeinden Röttingen (Landkreis Würzburg) sowie Neckarsteinach, Hirschhorn und Viernheim (alle Landkreis Bergstraße) sowie im Stadtgebiet Neu-Ulm berechtigt ein Baden-Württemberg-Ticket auch für beliebig viele Fahrten mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen.
 - 2.3. Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des bwtarif oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.
- 3. Geltungsdauer**
- 3.1. Ein Baden-Württemberg-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich ganztags bis 3:00 Uhr des Folgetages.
 - 3.2. Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.
- 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**
- 4.1. Die Festpreise für das Baden-Württemberg-Ticket betragen

4.1.1. bei Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
2.Klasse	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €	63,00 €
1.Klasse	35,00 €	52,00 €	69,00 €	86,00 €	103,00 €

4.1.2. bei Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
2.Klasse	29,00 €	38,00 €	47,00 €	56,00 €	65,00 €
1.Klasse	37,00 €	54,00 €	71,00 €	88,00 €	105,00 €

- 4.2. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.3. Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.
- 4.4. Kinder nach Abschnitt C.1 Ziffer 1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren nach Abschnitt C.2 Ziffer 1.3 sind nicht einzutragen.
- 4.5. Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
 - 4.5.1. bei Baden-Württemberg-Tickets aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
 - 4.5.2. bei Baden-Württemberg-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
 - 4.5.3. bei Baden-Württemberg-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende

Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,

- 4.5.4. bei Baden-Württemberg-Tickets, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- 4.5.5. bei Baden-Württemberg-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 4.7. Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.8. Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.
- 4.9. Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbünde) erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.10. Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutscheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.11. Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

5. Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Abschnitte A.11 und B.10 des bwtarif sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbünde.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1. Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß Abschnitt C.1 Ziffer 4.3 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2. Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.
- 6.3. Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.
- 6.4. Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- 6.5. Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.6. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde.

C.2 KOMBITICKET EUROPA-PARK RUST

1. Berechtigte

- 1.1. Ein Kombiticket Europa-Park Rust kann genutzt werden von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen.
- 1.2. Kinder bis einschließlich 3 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Ein Kombiticket Europa-Park Rust gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. oder 1. Wagenklasse innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - 2.1.1. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.1.2. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.1.3. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.1.4. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.1.5. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen
 - 2.1.6. Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.1.7. Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.1.8. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - 2.1.9. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - 2.1.10. Karlsruhe-Knielingen – Ludwigshafen
 - 2.1.11. Rheinsheim – Germersheim
 - 2.1.12. Mannheim – Ludwigshafen
 - 2.1.13. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - 2.1.14. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - 2.1.15. Crailsheim – Schnelldorf
 - 2.1.16. Pflaumloch – Nördlingen

- 2.1.17. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
 - 2.1.18. Tannheim – Memmingen
 - 2.1.19. Wangen – Lindau
 - 2.1.20. Kressbronn – Lindau
 - 2.1.21. Basel Bad Bf – Basel SBB
 - 2.1.22. Konstanz – Kreuzlingen
 - 2.2. Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
 - 2.3. Die einmalige Nutzung von Verkehrsmitteln auf der Hinfahrt sowie der Rückfahrt von/zum Abgangsbahnhof in den Verkehrsverbünden im Land Baden-Württemberg innerhalb der Geltungsdauer ist zugelassen.
 - 2.4. Die Nutzung der Shuttle-Busse von/zum Europa-Park in Rust sind im Kombiticket enthalten.
 - 2.5. Das Kombiticket enthält den Zugang zum Europa-Park in Rust für einen Tagesbesuch. Die Anzahl der Zugangsberechtigung für den Europa-Park ist auf die Anzahl zahlender Personen beschränkt.
- 3. Geltungsdauer**
- 3.1. Das Kombiticket Europa-Park Rust gilt im Geltungsbereich gemäß Abschnitt C.2 Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs ganztags bis zum Folgetag 3:00 Uhr.
 - 3.2. Der Eintritt zum Europa-Park ist auf den Geltungstag des Kombitickets begrenzt.
- 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**
- 4.1. Das Kombiticket Europa-Park Rust wird über Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie im personenbedienten Verkauf erhältlich sein. Ein Internetverkauf wird nicht angeboten.

4.2. Die Festpreise für das Kombiticket Europa-Park Rust betragen:

bis 18.01.2026

Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1	95,35 €	103,35 €
2	165,25 €	181,25 €
3	235,00 €	259,00 €
4	304,65 €	336,65 €
5	373,95 €	413,95 €

ab 01.04.2026 bis 09.01.2027

Personen	Preis 2. Klasse	Preis 1. Klasse
1	89,60 €	97,60 €
2	160,75 €	176,75 €
3	231,75 €	255,75 €
4	302,60 €	334,60 €
5	373,10 €	413,10 €

4.3. Im personenbedienten Verkauf (z.B. Reisezentrum) erhöhen sich die unter Abschnitt C.2 Ziffer 4.2 genannten Preise um zzgl. 2,00 EUR.

4.4. Das Kombiticket Europa-Park Rust ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname aller auf dem Ticket Reisenden unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.

4.5. Der Weiterverkauf oder die Überlassung von benutzten Kombitickets Europa-Park Rust ist nicht gestattet.

5. Fahrradmitnahme

Eine Fahrradmitnahme für dieses Kombiticket ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kombitickets Europa-Park Rust ist nicht möglich.

- 6.2. Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde.

C.3 SCHÜLER-FERIEN-TICKET

1. Berechtigte

- 1.1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gegen Altersnachweis.
- 1.2. Vollzeitschüler (nicht Auszubildende und Studenten) bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gegen Vorlage eines Schülersausweises, einer Schulbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am 1. Ferientag maßgeblich. Vollzeitschüler im Sinne des Schülerferientickets sind:
Vollzeitschüler im Sinne des Schülerferientickets sind:
 - 1.2.1. Schüler an allgemeinbildenden Schulen
 - 1.2.2. Schüler an beruflichen Gymnasien
 - 1.2.3. Schüler im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB/VAB-O), Berufseinstiegsjahr und AV dual (duale Ausbildungsvorbereitung)
 - 1.2.4. Schüler an Berufsfachschulen und Berufskollegs
 - 1.2.5. Schüler an Berufsoberschulen und Berufsaufbauschulen
 - 1.2.6. Schüler an Schulen des Gesundheitswesens
Schüler an beruflichen Schulzentren müssen Nachweise mit sich führen, dass sie eine der genannten Schularten besuchten, sofern dies aus dem Schülersausweis nicht hervorgeht.
- 1.3. Besitzer einer gültigen Jugendleiterkarte Baden-Württemberg (juleica) zur Begleitung einer Jugendgruppe, die mit dem SFT unterwegs ist.
- 1.4. Teilnehmer an Sprachkursen für Geflüchtete bis zum vollendeten 23. Lebensjahr gegen Vorlage eines Schülersausweises, einer Schulbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises, sofern die Sprachkurse während des Geltungszeitraums laufen oder spätestens am 1. September des Geltungsjahres beginnen. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am 1. Ferientag maßgeblich.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Es gilt innerhalb des Landes Baden-Württemberg in allen Bussen und Bahnen sowie innerhalb der Verkehrsverbünde auf Linien und Strecken in Baden-Württemberg.

- 2.2. SFT gelten in den Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
- 2.2.1. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.2.2. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.2.3. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.2.4. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.2.5. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen
 - 2.2.6. Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.2.7. Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.2.8. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - 2.2.9. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - 2.2.10. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - 2.2.11. Freudenberg (Main) – Reistenhausen-Fechenbach – Hasloch (Main) – Wertheim
 - 2.2.12. Freudenberg (Main) – Miltenberg – Schneeberg (b. Amorbach) – Rippberg
 - 2.2.13. Ulm Hbf – Neu Ulm – Nersingen – Günzburg
 - 2.2.14. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - 2.2.15. Crailsheim – Schnelldorf
 - 2.2.16. Pflaumloch – Nördlingen
 - 2.2.17. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
 - 2.2.18. Tannheim – Memmingen
 - 2.2.19. Wangen – Lindau
 - 2.2.20. Kressbronn – Lindau
 - 2.2.21. Basel Bad Bf – Basel SBB
- 2.3. Der Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

- 2.4. Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
- 2.5. Das SFT gilt auch auf den Schiffen der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) sowie deren Kooperationspartner innerhalb der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein (VSU), auf folgenden Schiffs- und Fährlinien:
 - 2.5.1. Konstanz – Meersburg – Friedrichshafen – Lindau – Bregens
 - 2.5.2. Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf – Überlingen
 - 2.5.3. Konstanz – Reichenau – Radolfzell
 - 2.5.4. Friedrichshafen – Romanshorn

3. **Geltungsdauer**

Das Schüler-Ferien-Ticket gilt ganztags während der Sommerferien des entsprechenden Geltungs-jahres in Baden-Württemberg für beliebig viele Fahrten.

4. **Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Das Schüler-Ferien-Ticket wird über wird in Fahrkartenautomaten, Reisezentren und Agenturen der Eisenbahnverkehrsunternehmen erhältlich sein. Ein Verkauf im Zug ist nicht möglich. Es ist möglich das Schüler-Ferien-Ticket für einen Dritten zu erwerben. Beim Kauf erfolgt keine Legitimationsprüfung.
- 4.2. Der Festpreis für das Schüler-Ferien-Ticket beträgt **31,00 €** (im personenbedienten Verkauf 33,00 €)
- 4.3. Das Schüler-Ferien-Ticket ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.
- 4.4. Der Inhaber des Schüler-Ferien-Ticket muss sich mit einem Schülerausweis, einer Schulbescheinigung oder einem anderen geeigneten Schulnachweis für das aktuelle Schuljahr ausweisen können. Dieser ist auf der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5. **Fahrradmitnahme**

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Ziffern A.11 sowie B.10 des bwtarif. Bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs- und Tarifverbundes stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrs- und Tarifverbundes.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1. Umtausch und Erstattung nicht genutzter Schüler-Ferien-Tickets ist nicht möglich.
- 6.2. Für abhanden gekommene Schüler-Ferien-Tickets wird kein Ersatz geleistet.
- 6.3. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde sowie der Bodensee-Personentarif für die beteiligten Schifffahrtsbetriebe.

C.4 KOMBITICKET LGS ELLWANGEN 2026

1. Berechtigte

- 1.1. Ein Kombiticket LGS Ellwangen 2026 kann von einer Person genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder bis einschließlich 17 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Ein Kombiticket LGS Ellwangen 2026 gilt in den Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse innerhalb der Landesgrenzen Baden-Württembergs und darüber hinaus auf folgenden Strecken außerhalb Baden-Württembergs:
 - 2.1.1. Mannheim – Viernheim – Weinheim
 - 2.1.2. Neckargemünd – Neckarsteinach – Neckarhausen – Hirschhorn – Eberbach
 - 2.1.3. Ulm Ost – Thalfingen (b Ulm) – Oberelchingen – Unterelchingen – Langenau (Württ)
 - 2.1.4. Ulm Hbf – Neu-Ulm
 - 2.1.5. Erzingen (Baden) – Neunkirch – Neuhausen Bad Bf – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen
 - 2.1.6. Schaffhausen – Lottstetten
 - 2.1.7. Grenzach – Basel Bad Bf
 - 2.1.8. Lörrach Stetten – Riehen – Basel Bad Bf
 - 2.1.9. Weil am Rhein – Basel Bad Bf
 - 2.1.10. Walldürn-Rippberg – Wertheim-Bestenheid
 - 2.1.11. Freudenberg (Main) – Reistenhausen-Fechenbach – Hasloch (Main) – Wertheim
 - 2.1.12. Freudenberg (Main) – Miltenberg – Schneeberg (b. Amorbach) – Rippberg
 - 2.1.13. Ulm Hbf – Neu Ulm – Nersingen – Günzburg
 - 2.1.14. (Lauda–) Gaubüttelbrunn – Würzburg
 - 2.1.15. Crailsheim – Schnelldorf
 - 2.1.16. Pflaumloch – Nördlingen

- 2.1.17. Ulm – Senden – Weißenhorn / Memmingen – Tannheim
- 2.1.18. Tannheim – Memmingen
- 2.1.19. Wangen – Lindau
- 2.1.20. Kressbronn – Lindau
- 2.1.21. Basel Bad Bf – Basel SBB
- 2.2. Die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (z.B. ICE, TGV, EC, IC, D, Autozüge, ÖBB NightJet, EN) ist nicht zugelassen, auch nicht gegen Zahlung eines Zuschlages.
- 2.3. Die einmalige Nutzung von Verkehrsmitteln auf der Hinfahrt sowie der Rückfahrt von/zum Abgangsbahnhof in den Verkehrsverbünden im Land Baden-Württemberg innerhalb der Geltungsdauer ist zugelassen.
- 2.4. Das Kombiticket LGS Ellwangen 2026 enthält den Zugang zur Landesgartenschau in Ellwangen für einen Tagesbesuch.

3. Geltungsdauer

- 3.1. Das 1-Tagesticket des Kombiticket LGS Ellwangen 2026 wird im Zeitraum vom 24.04.2026 bis 04.10.2026 angeboten und gilt im Geltungsbereich gemäß Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs ganztags bis zum Folgetag 3:00 Uhr.
- 3.2. Das 2-Tagesticket des Kombiticket LGS Ellwangen 2026 wird im Zeitraum vom 24.04.2026 bis 04.10.2026 angeboten und gilt im Geltungsbereich gemäß Ziffer 2 in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ganztags bis zum Folgetag 3:00 Uhr.
- 3.3. Der Eintritt zur Landesgartenschau in Ellwangen ist auf den Geltungstag des Kombitickets begrenzt.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1. Das Kombiticket LGS Ellwangen 2026 wird
 - 4.1.1. über Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen und im personenbedienten Verkauf (1-Tagestickets) sowie
 - 4.1.2. als Onlineticket über den Veranstalter (1-Tages- sowie 2-Tagestickets) verkauft.
- 4.2. Der Festpreis für das Kombiticket LGS Ellwangen 2026 beträgt

- 4.2.1. für das 1-Tagesticket 24,90 EUR (ermäßigte Tickets¹ zum Preis von 19,90 EUR gibt es über den Veranstalter).
- 4.2.2. Für das 2-Tagesticket 32,90 EUR (Verkauf nur über den Veranstalter).
- 4.3. Im personenbedienten Verkauf (z.B. Reisezentrum) erhöht sich der unter Ziffer 4.2 genannte Preis um zzgl. 2,00 EUR.
- 4.4. Das Kombiticket LGS Ellwangen 2026 ist nicht übertragbar. Es ist zur Fahrt nur gültig, wenn Vor- und Zuname des Karteninhabers unauslöschlich und ausgeschrieben eingetragen sind.
- 4.5. Der Weiterverkauf oder die Überlassung von benutzten Kombitickets LGS Ellwangen 2026 ist nicht gestattet.

5. **Fahrradmitnahme**

Eine Fahrradmitnahme für dieses Kombiticket ist ausgeschlossen.

6. **Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung**

- 6.1. Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kombitickets LGS Ellwangen 2026 ist nicht möglich.
- 6.2. Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde.

¹ Ermäßigung ab 18 Jahre gegen Vorlage eines Nachweises: Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ, BFD), freiwillig Wehrdienstleistende, Menschen mit Behinderung ab GdB 50; eine Begleitperson frei bei Merkmalen B, aG, H, BI oder GL; Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung, Leistungsberechtigte nach AsylbLG

D TARIF- UND BEFÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DEUTSCHLANDTICKET

gültig ab 01. Januar 2026

D.1 GRUNDSATZ

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

D.2 FAHRBERECHTIGUNG, NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND GELTUNGSBE- REICH

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, so-fern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten)

werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbildokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

D.3 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 03:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden

D.4 BEFÖRDERUNGSENTGELT

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR pro Monat und ab 01.01.2026 63,00 EUR bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammel-taxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmal-spurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

D.5 JOBTICKET

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

D.6 FAHRGASTRECHTE

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

ANLAGEN ZUM BW-TARIF

Anlage 1: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen SPNV- und ÖSPV/Regiobus-Unternehmen

- Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)



- Arverio Baden-Württemberg GmbH



- Bodensee-Oberschwaben Bahn GmbH & Co KG



- DB Regio AG, einschl. S-Bahn Stuttgart, einschl. DB Regio Stuttgart GmbH



- Rhein-Neckar-Verkehr GmbH



- SBB GmbH



- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH



- Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH



Darüber können von folgenden Verkehrsunternehmen Angebote der

- agilis auf der Strecke Ulm – Neu-Ulm
- DB Fernverkehr auf der Strecke Stuttgart Hbf – Singen (– Konstanz)
- SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH
- Schweizerischen Bundesbahnen SBB und Thurbo AG auf den Strecken
 - Basel SBB – Basel Bad. Bf.
 - Schaffhausen – Lottstetten und
 - Konstanz – Kreuzlingen (nur Baden-Württemberg-Ticket)

- Arverio Bayern GmbH auf den Strecken
 - Tannheim (Württ) – Hergatz – Lindau
 - Aalen – Pflaumloch
 - Ulm Hbf – Neu-Ulm

genutzt werden.

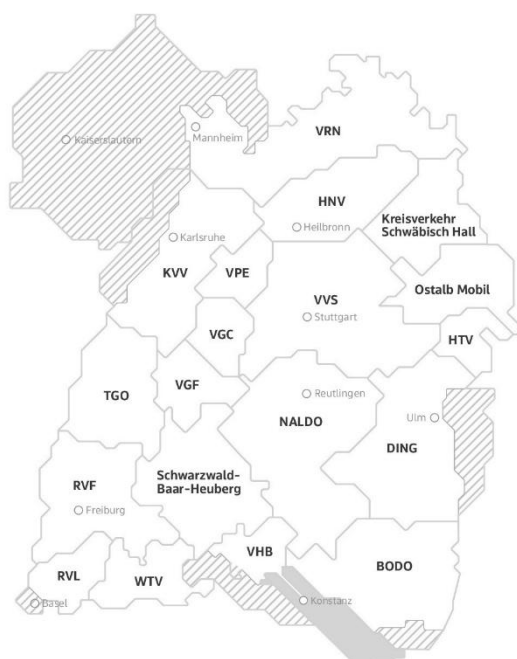
Folgende Regiobuslinien (RB) und Buslinien sind in den Baden-Württemberg-Tarif integriert:

Linie	Linienverlauf	Firma
RB 7	Künzelsau – Waldenburg Bahnhof	Nahverkehr Hohenlohekreis
RB 11	Dörzbach – Möckmühl	Nahverkehr Hohenlohekreis
RB 14	Bühlertann – SHA-Hessental	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
RB 19	Künzelsau – Bad Mergentheim	Nahverkehr Hohenlohekreis
RB 54	Kandern Busbahnhof - Lörrach-Brombach Bahnhof	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
RB 72	Gerabronn – Crailsheim	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
RB 100	Freudenstadt – Ruhestein	Katz GmbH & Co. KG
RB 200	Baiersbronn – Ruhestein	Omnibusverkehr Klumpp GmbH & Co. KG
RB 220	Lörrach – Saint-Louis EuroAirport (F)	SWEG Bus GmbH
RB 245	Baden-Baden – Ruhestein	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
RB 400	Achern - Ruhestein	RVS - Südwestbus Offenburg
RB 500	Villingen – Furtwangen	Merz Omnibus- und Fuhrbetriebs GmbH & Co. KG
RB 600	Meßkirch – Sigmaringen	KVB Sigmaringen GmbH
RB 640	Heilbronn – Beilstein	DB Regiobus Stuttgart
RB 700	Ravensburg - Konstanz	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB 750	Schwetzingen – Wiesloch-Walldorf	SWEG Bus Schwetzingen GmbH
RB 770	Calw – Herrenberg	VBV Verkehrsbetriebe Nagold
RB 798	Speyer – Wiesloch-Walldorf	SWEG Bus Schwetzingen GmbH
RB 800	Bad Saulgau – Pfullendorf	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB 799	Sinsheim – Walldorf	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
RB 899	Sinsheim – Mosbach-Neckarelz	BRN – Rhein-Neckar-Bus
RB 900	Donaueschingen – Blumberg	VGB Verkehrsgesellschaft Bregtal
RB 7309	Schopfheim – Rheinfelden	SBG Südbadenbus GmbH
RB 7547	Tettnang – Wangen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB R40	Ravensburg – Wangen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB R41	Wangen – Isny	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB R45	Tettnang - Ravensburg	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB R80	Bad Waldsee – Bad Wurzach	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB R90	Bad Wurzach – Leutkirch	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB X2	Bad Urach – Münsingen	SVL Süddeutsche Verkehrslinien
RB X7	Meßstetten-Albstadt-Ebingen	Fa. Willy Kopp GmbH & Co. KG
RB X34	Rastatt Bahnhof – Baden Airpark Terminal	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
RB X44	Bühl - Bad Herrenalb	Richard Eberhardt GmbH - Niederlassung Murgtal
RB X63	Bad Herrenalb - Wildbad - Calw	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB X78	Bad Wildbad – Freudenstadt	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB X82	Tübingen – Flughafen Stuttgart	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
RB X250	Memmingen – Biberach	Robert Bayer GmbH
RB X340	Laichingen – Bad Urach	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB X365	Blaubeuren – Laichingen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
13	Ellwangen – Schwäbisch Hall	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
28	Schwäbisch Hall-Hessental – Künzelsau	Nahverkehr Hohenlohekreis

31	Freudenstadt – Oberndorf (Neckar)	Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH
40	Heidenheim – Oberkochen	SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG
40	Schramberg – Rottweil	SBG Südbadenbus GmbH
50	Schramberg – Schiltach	SBG Südbadenbus GmbH
51	Heidenheim – Nattheim – Neresheim	SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG
52	Heidenheim – Großkuchen – Neresheim	SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG
60	Alpirsbach – Reinerzau	Autoverkehr G. Wolpert
63	Schwäbisch Gmünd – Gaildorf	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
67	Ellwangen – Crailsheim	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
101	Neresheim – Dischingen	Omnibus Rupp GmbH
110	Rheinweiler – Müllheim	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
212	Freiamt - Ettenheim	Heinrich Oestreicher Omnibusbetrieb
268	Bühl – Freistett	SWEG Bus Rheinmünster GmbH
305	Bad Bellingen – Schliengen	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
309	Breisach - Krozingen	Tuniberg Express H.Schwarz KG
312	Müllheim – Bad Bellingen	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
430	Altensteig – Pfalzgrafenweiler	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
450	Altensteig – Haiterbach	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
500	Überlingen - Sigmaringen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
593	Langenau – Niederstotzingen – Sontheim	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
644	Ring Süd Müllheim – Schliengen – Müllheim	Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG
653	Wiernsheim – Leonberg	Richard Eberhardt GmbH - Niederlassung Murgtal
663	Neuhausen – Merklingen – Weil der Stadt	Klingel GmbH
666	Pforzheim – Weil der Stadt	Klingel GmbH
670	Calw - Weil der Stadt	Volz Reisen Omnibusunternehmen und Reisebüro e.K.
759	Wildberg – Gärtringen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
762	Pforzheim – Renningen	Klingel GmbH
773	Herrenberg – Calw	Däuble Reisen GmbH
775	Wildberg – Herrenberg	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
826/826A	Leinfelden – Tübingen	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
828	Flughafen – Leinfelden – Tübingen	Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
3335	Bad Säckingen - Schwörstadt	SBG Südbadenbus GmbH
7135	Offenburg – Bühl	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7150	Hausach – Triberg	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7161	Hausach – Freudenstadt	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7200	Weisweil - Rust/Herzboldzheim - Ettenheim	SBG Südbadenbus GmbH
7215	Kirchzarten – Todtnau	SBG Südbadenbus GmbH
7231	Herboldzheim – Rust	SBG Südbadenbus GmbH
7236	Haslach - Elzach	SBG Südbadenbus GmbH
7258	Neustadt - Bonndorf	SBG Südbadenbus GmbH
7261/8	Triberg - Neustadt	SBG Südbadenbus GmbH
7266	Freudenstadt – Hausach	Katz GmbH & Co. KG
7272	Bleibach - Furtwangen	SBG Südbadenbus GmbH
7274	Elzach – Triberg	SBG Südbadenbus GmbH
7300	Titisee - Schopfheim	SBG Südbadenbus GmbH
7321	Todtmoos – Todtnau	SBG Südbadenbus GmbH

7335	Bad Säckingen - Schopfheim	SBG Südbadenbus GmbH
7391	Stockach – Sigmaringen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
7394	Friedrichshafen – Konstanz	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
7400	Horb – Eutingen-Nagold	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7402	Horb – Sulz	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7403	Oberndorf – Horb	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7405	Horb – Nagold	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7414	Alpirsbach – Oberndorf (Neckar)	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7418	Horb – Ergenzingen	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
7481	Schramberg – Alpirsbach	SBG Südbadenbus GmbH
7553	Riedlingen – Sigmaringen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
7573	Ravensburg – Herbertingen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
7628	Rottenburg – Vollmaringen	Edel GmbH & Co. KG
7633	Rottenburg – Nagold	Edel GmbH & Co. KG
7780	Bad Wildbad – Freudenstadt	Walz Reisen
7938	Dornstetten – Altensteig	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
9051	Menzenschwand – Schluchsee	SBG Südbadenbus GmbH
F13	Kniebis – Hausach	RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
S40	Ravensburg – Wangen	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Tour1	Altheim (Alb) Schule – Herbrechtingen	Omnibus Klöpfer
X3	Pfullingen – Flughafen Stuttgart	Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH
X10	Kirchheim (T) – Flughafen S	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X20	Waiblingen – Esslingen	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X60	Leonberg - Flughafen S	Schlienz-Tours GmbH & Co. KG
X93	Göppingen - Lorch	OVG Bliederhäuser GmbH & Co. KG

Anlage 2: Liste der im Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Verkehrsverbünde



bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
HNV	Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH
HTV	Heidenheimer Tarifverbund GmbH
KVSH	KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
KVV	Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
MOVE	Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg GmbH
naldo	naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
OstalbMobil	OstalbMobil GmbH
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
TGO	Tarifverbund Ortenau GmbH
VGC	Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH
vgf	Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VPE	Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH
VRN	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
VVS	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
WTV	Waldshuter Tarifverbund GmbH

Anlage 3: Strecken mit entgeltpflichtiger Fahrradmitnahme

Baden-Württemberg

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
740	Stuttgart – Horb – Rottweil – Tuttlingen – Singen	Kosten- und Reservierungspflichtig in den IC-Zügen	DB Fernverkehr AG
	Alle RNV-Linien	Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr Fahrradmitnahme ausgeschlossen	RNV
764	Tübingen – Herrenberg	Keine Fahrradmitnahme Montag bis Freitag des RB 63 (Zugnummer 22720), Abfahrt 06:49 in Herrenberg	DB Regio AG

Bayern

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
971	Tannheim – Memmingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	Arverio Bayern
975/980/993	Ulm Hbf – Neu-Ulm	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG/agilis/Arverio Bayern
975/976	Neu-Ulm – Memmingen/Weißenhorn	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	DB Regio AG
786	Crailsheim – Schnelldorf	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	Arverio BW/ DB Regio AG
784/781	Walldürn-Rippberg – Miltenberg – Wertheim-Bestenheid	Kostenpflichtig Montag bis Freitag zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr	DB Regio-Netz (WFB)

Hessen

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
669	Mannheim – Viernheim – Weinheim – Heidelberg	Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr Fahrradmitnahme ausgeschlossen	RNV

Rheinland-Pfalz

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
-----	----------	---------------------------------------	------------------------------

Schweiz

KBS	Strecken	Einschränkung bei der Fahrradmitnahme	Eisenbahnverkehrsunternehmen
730	Schaffhausen – Erzingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme (Ostwind) in den Zügen der Linie S64	SBB GmbH
730.4	Waldshut – Koblenz	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	SBB GmbH
CH	Schaffhausen – Lottstetten	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	SBB AG
CH	Konstanz – Kreuzlingen	kostenpflichtige Fahrradmitnahme	SBB AG, DB Regio AG

Anlage 4: Liste weiterer in den Baden-Württemberg-Tarif einbezogenen Fernverkehrsangebote

Folgende Fernverkehrsangebote können mit dem Baden-Württemberg-Tarif genutzt werden:

- KBS 740: Stuttgart – Horb – Rottweil – Tuttlingen – Singen (– Konstanz)

Anlage 5: Liste Fernverkehrsstrecken für Fahrausweise „Übergang FV“

Der Baden-Württemberg-Tarif sieht derzeit keine weitere Nutzung von Fernverkehrsangeboten vor. Es gelten für die Nutzung von Fernverkehrsangeboten deren Tarife sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der DB Fernverkehr AG.

Anlage 6: Übersicht über die tarifbildenden Raumeinheiten (Tarifgebiete)

ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
23709	Bittelbronn VGF 13	22623	Neulußheim/Altlußheim/Reilingen VRN 154+164
41709	Bitz/Straßberg/Winterlingen naldo 337,393,492	62408	Neunkirch (CH) nur Bahnhof
42513	Blaubeuren DING 45+35 West	31771	Neuried TGO 5B
12703	Blaufelden KVSH 12703	23555	Neuweiler VGC 30,31, 66
42515	Blaustein DING 35 Ost	12819	Niederstetten VRN 634+636, KVSH 12819
32619	Blumberg move 63	13509	Niederstotzingen HTV 20
13611	Böbingen an der Rems OAM 2395	57902	Nördlingen nur Bahnhof
11507	Böblingen/Sindelfingen/Magstadt + ÖPNV vor Ort	31751	Nordrach TGO 8B
22505	Bödigheim VRN 256	11611	Nürtingen + ÖPNV vor Ort
43665	Bodnegg bodo 45	13665	Ober-/Untergröningen OAM 1318-19, 2389,2390,KVSH 13665
90000	bodo nicht BW -	23761	Ober-/Untermusbach (Freudenstadt) VGF 27
11515	Bondorf + ÖPNV vor Ort	23575	Ober-/Untersschwandorf VGC 16
33753	Bonndorf im Schwarzwald WTV 6	31729	Oberharmersbach TGO 8C
13623	Bopfingen/Riesbürg/Kirchheim OAM 1401-53,1489-94	12677	Oberkessach (Schöntal) HNV 876
32551	Bösingen/Villingendorf move 22	31711	Oberkirch TGO 4B
32715	Böttingen move 75	13617	Oberkochen OAM 1154,1163-64
12813	Boxberg/Ahorn VRN 624+625+626	32505	Oberndorf am Neckar move 13
12579	Brackenheim/Haberschlacht/Güglingen HNV 57	12761	Oberrot KVSH 12761
12581	Brackenheim/Hausen HNV 47	12765	Obersontheim, Vellberg KVSH 12765
12757	Braunsbach KVSH 12757	42567	Oberstadion DING 79,125
31501	Breisach am Rhein RVF C3	12529	Obersulm/Wüstenrot HNV 44+54
21521	Bretten/Gondelsheim KVV 258	43559	Oberteuringen bodo 13
12607	Bretzfeld HNV 835+836+837	42661	Ochsenhausen, Erlenmoos DING 131+130 Süd
21509	Bruchsal/Karlsdorf-Neuthard/Forst KVV 246	12553	Oedheim HNV 43
22503	Buchen/Hainstadt VRN 254	31721	Offenburg TGO 5A
21615	Bühl/Ottersweier KVV 391	13557	Oggenhausen (Heidenheim) HTV 23
21651	Bühlertal KVV 390	12603	Öhringen HNV 830-835+838+839
12767	Bühlertann KVSH 12767/OAM 5232	23601	Ölbronn-Dürrn/Neulingen/Kleinvilars VPE 38
12769	Bühlerzell KVSH 12769	42569	Öpfingen, Rißtissen (Ehingen) DING 48
41703	Burladingen naldo 333	31719	Oppenau TGO 4D
23516	Calw Nord/Hirsau/Klinikum VGC 707,709	31735	Orschweiler,Ringsheim,Ettenheim TGO 6F
23513	Calw Süd/Stammheim/Holzbronn VGC 702,705,706	23657	Öschelbronn VPE 36
23514	Calw West/Wimberg VGC 703,704	23585	Ostelsheim VGC 74
12711	Crailsheim KVSH 12711	43757	Ostrach naldo 449,494, bodo 81,381
12863	Creglingen VRN 637	21515	Östringen KVV 266
11557	Deckenpfronn/Kuppigen + ÖPNV vor Ort	21603	Ötigheim/Steinmauern KVV 352
43561	Deggenhausertal bodo 18	31717	Ottenhöfen im Schwarzwald TGO 3E
31605	Denzlingen/Waldkirch RVF B5	43557	Owingen bodo 25,123
41601	Dettenhausen naldo 109 ,294	12577	Pfaffenhofen/Güglingen HNV 67
13567	Dettingen HTV 09	23756	Pfalzgrafenweiler/Bösingen VGF 18
12653	Diebach/Niedernhall HNV 852-855	23755	Pfalzgrafenweiler/Herzogweiler VGF 17
42563	Dietenheim DING 59	21517	Pfintztal KVV 238
42685	Dieterskirch,Sauggart (Uttenweiler) DING 148	23101	Pforzheim VPE 10
32553	Dietingen/Epfendorf move 21	41555	Pfronstetten, Zwiefalten naldo 227
90001	DING nicht BW -	43755	Pfullendorf, Illmensee naldo 448, bodo 80,84-87
13563	Dischingen HTV 26,27,28	21502	Philippsburg KVV 253 West
11803	Ditzingen + ÖPNV vor Ort	11607	Plochingen + ÖPNV vor Ort
23543	Dobel KVV 260	11917	Plüderhausen/Welzheim/Lorch + ÖPNV vor Ort
32615	Donaueschingen/Hüfingen move 61+62 Ost	33507	Radolfzell VHB 4
32555	Dornhan move 12	13605	Rainau/Goldshöfe OAM 1753,1754,1762,1763,1084
23707	Dornstetten/Schopfloch/Glaten VGF 11	42510	Rammingen DING 52
22613	Dossenheim/Schriesheim VRN 105	21605	Rastatt KVV 361
32513	Dunningen move 22	43617	Ravensburg,Weingarten,Baienfurt bodo 30-32,230-243,331
32719	Durchhausen,Schurra move 73 Süd	42523	Rechtenstein/Obermarchtal/Lauterbach DING 88+77
13677	Durlangen OAM 2127	53402	RegioX (Pfalz) nur Bahnhof
43667	Ebenweiler/Riedhausen bodo 47 Süd,247	22555	Reichenbuch/Lorbach (Mosbach) VRN 273
12659	Eberbach HNV 856	12803	Reicholzheim/Bronnbach/Gamburg VRN 615
22609	Eberbach VRN 107	22637	Reihen VRN 197/HNV 400
42659	Eberhardzell,Mittelbuch,Rottum DING 132	23769	Reinerzau (Alpirsbach) VGF 35 Ost
11701	Ebersbach + ÖPNV vor Ort	23607	Remchingen VPE 41 West
23567	Ebershardt VGC 25	31709	Renchen TGO 3C

ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
22611	Edingen-Neckarh./MA-Friedrichsfeld VRN 115	11503	Renningen/Weil der Stadt + ÖPNV vor Ort
33603	Efringen-Kirchen RVL 4 Süd (Efringen-Kirchen)	41501	Reutlingen naldo 220 (inkl. 195)
21505	Eggenstein-Leopoldshafen KVV 233	31753	Rheinau TGO 2A
42517	Ehingen Mitte/Griesingen DING 58+68 Nord/Ost	33613	Rheinfelden (Baden) RVL 2 ohne Schwörstadt/Dossenbach
11510	Ehningen + ÖPNV vor Ort	21657	Rheinmünster KVV 392 Nord
11707	Eislingen/Salach + ÖPNV vor Ort	21655	Rheinmünster/Lichtenau KVV 392
42507	Elchingen/Ahlbeck/Bernstadt DING 33	21525	Rheinstetten KVV 232
13651	Ellenberg OAM 1604-7,1610,1615-16,5272	42601	Riedlingen DING 158
13653	Ellwangen (östlich A7) OAM 1513-14,1524-31,1533-39,1554,1564	32705	Rietheim-Weilheim,Dürbheim,Balgheim move 76
13603	Ellwangen(westlA7) OAM 15(02,03,16,32,43,50,52,58,60,70,72,73,81,83,92)	23569	Rohrdorf/Walddorf VGC 14,26
22515	Elztal VRN 265	53801	Römerberg (Pfalz) nur Bahnhof
31603	Emmendingen/Teningen (r. A5) RVF B4	41551	Römerstein naldo 222/DING 201, 202
32723	Emmingen-Liptingen move 82	13655	Rosenberg (Ostalb) OAM 1682-88
23773	Empfingen VGF 42	22507	Rosenberg/Eubigheim VRN 263
33501	Engen/Mühlhausen-Ehingen/Tengen VHB 1	41753	Rosenfeld naldo 330,392
23557	Enzklösterle VGC 33	12705	Rot am See KVSH 12705
12517	Eppingen HN 58	23553	Rötenbach, Emberg (Bad Teinach-Z.) VGC 67
42521	Erbach/Oberdischingen DING 38	41607	Rottenburg am Neckar naldo 112,193,194
41609	Ergenzingen naldo 18	12851	Röttingen VRN 635
42677	Ertingen DING 157	32507	Rottweil move 23
13683	Eschach OAM 2179,2377	32509	Rottweil-Neukirch/Wellendingen naldo 619
13693	Essingen OAM 1134,1143-44	11915	Rudersberg + ÖPNV vor Ort
11603	Esslingen + ÖPNV vor Ort	13681	Ruppertshofen OAM 2165-66
21529	Ettlingen KVV 230	31767	Rust, Kappel-Grafenhausen TGO 6E
23719	Eutingen im Gäu (ohne Hochdorf Bf) VGF 41	43507	Salem bodo 22,122
41612	Eyach/Mühlen(b Horb) -	43753	Sauldorf naldo 447,491
12777	Fichtenau KVSH 12777/OAM 5272	62401	Schaffhausen nur Bahnhof
12717	Fichtenberg/Fornsbach KVSH 12717	42502	Schalkstetten DING 63
21617	Forbach KVV 380	23771	Schapbach VGF 35 West
12663	Forchtenberg HN 850+851	13669	Schechingen OAM 2388
12773	Frankenhardt KVSH 12773	22517	Schefflenz/Großeicholzheim VRN 262
42571	Frankenhofen/Mundingen (Ehingen) DING 67	42511	Schelklingen DING 46
31651	Freiamt RVF C5	42603	Schemmerhofen/Mietingen DING 137+130 Nord
11811	Freiberg/Marbach + ÖPNV vor Ort	53803	Schifferstadt nur Bahnhof
31101	Freiburg im Breisgau RVF A	32503	Schiltach/Schenkenzell move 31 West
12857	Freudenberg VRN 611	33601	Schliengen/Bad Bellingen RVL 4 Nord
23705	Freudenstadt VGF 10	43659	Schlier bodo 43
43511	Friedrichshafen bodo 10,110,111	57101	Schnelldorf nur Bahnhof
31725	Friesenheim TGO 6C	23541	Schömberg (Calw) VPE 44 ohne Schwarzenberg/VGC 91
43669	Fronreute bodo 41,241	41755	Schömberg (Zollernalb) naldo 334
32611	Furtwangen im Schwarzwald move 54	22657	Schönau VRN 106 West
21611	Gaggenau KVV 371	22661	Schönbrunn VRN 127
12715	Gaildorf KVSH 12715	33605	Schopfheim/Maulburg/Steinen RVL 6
43701	Gammertingen/Neufra naldo 439,492	11913	Schorndorf + ÖPNV vor Ort
11509	Gärtringen + ÖPNV vor Ort	12569	Schozach (Ilfeld) HN 26
23579	Gechingen VGC 75/VVS Ring 5	32511	Schramberg move 32
32727	Geislingen move 84	12701	Schrozberg KVSH 12701
42711	Geislingen (DING) DING 240	31763	Schuttertal TGO 6H
11711	Geislingen (VVS) + ÖPNV vor Ort	13609	Schwäb. Gmünd/Mutl./Waldst. OAM 20(00-36,45-6,60,73,82),2123,2135,2245-6
12519	Gemmingen HN 48	12713	Schwäbisch Hall KVSH 12713
31727	Gengenbach/Ohlsbach/Berghaupten TGO 5C	31765	Schwanau TGO 6D
12751	Gerabronn KVSH 12751	23542	Schwarzenberg/Oberlengenhardt/Bieselsberg VPE 44 ohne Schömberg/VGC 87
53401	Germersheim nur Bahnhof	42651	Schwendi, Wain DING 142
21613	Gernsbach/Weisenbach/Loffenau KVV 370	22615	Schwetzingen/Brühl/Eppelheim VRN 124+135
13553	Gerstetten HTV 02,05, DING 05	33615	Schwörstadt/Dossenbach RVL 2 Ost
13507	Giengen an der Brenz/Hermaringen HTV 18,19,24	22509	Seckach/Osterburken VRN 260
13671	Göggingen OAM 2176,2186	41608	Seeborn/Hailfingen naldo 112
41563	Gomadingen/Engstingen/Hohenstein naldo 224,292	31761	Seelbach TGO 6G
23559	Gompelscheuer VGC 34	23763	Seewald VGF 28
11705	Göppingen + ÖPNV vor Ort	32721	Seitingen-Oberfl./Talh./Tuningen/Durchh. move 73 Süd

ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
31503	Gottenheim/Bötzingen RVF B3	43707	Sigmaringen/Sigmaringendorf naldo 441
33513	Gottmadingen/Galingen/Büsingern VHB 2 Süd	23563	Simmersfeld VGC 24,35
21503	Graben-Neudorf KVV 243 Nord	23584	Simmozheim/Neuhengstett VGC 72+73
33614	Grenzach/Wyhlen RVL 2 West	33505	Singen (Hohentwiel) VHB 2 Nord
13559	Groß-/Kleinkuchen HTV 15,21	22635	Sinsheim/Hoffenheim VRN 186/HNV 401
11851	Großbottwar/Oberstenfeld + ÖPNV vor Ort	43501	Sipplingen bodo 26
12859	Großrinderfeld VRN 620	13511	Sontheim an der Brenz HTV 25
12809	Grünsfeld/Wittighausen VRN 621	32717	Spaichingen,Balgheim,Gunningen,Hausen move 76
13685	Gschwend OAM 2153,2155-56,2159,2168,2170,KVSH 13685	51801	Speyer nur Bahnhof
12507	Gundelsheim HNV 51	13679	Spraitbach OAM 2150-51
57502	Günzburg SFT nur Bahnhof	33751	St. Blasien WTV 5
42663	Gutenzell-Hürbel, Erolzheim DING 143	32603	St. Georgen im Schwarzwald move 51
41751	Haigerloch naldo 329,193,391,691	42673	Stafflangen,Tiefenbach,Oggelshausen DING 124
23577	Haiderbach VGC 17,18,27	41611	Starzach (Bieringen) VGF 43
22561	Hardheim VRN 251	31737	Steinach TGO 8E
42669	Haslach (Rot an der Rot) DING 156	11553	Steinenbronn/Waldenbuch + ÖPNV vor Ort
31739	Haslach im Kinzigtal TGO 8F	42671	Steinhausen/Ellwangen (Rot an der Rot) DING 144 Süd
57701	Hasloch(Main) nur Bahnhof	13551	Steinheim am Albuch HTV 01,04
22521	Haßmersheim/Neckarzimmern/Hüffenhardt VRN 271	23655	Sternenfels VPE 80
31741	Hausach, Gutach (Schwarzw) TGO 8G	43705	Stetten am kalten Markt naldo 440 Ost
43706	Hausen i. Tal, Beuron naldo 440 West	12775	Stimpfach KVSH 12775/OAM 5267
13555	Hausen/Bissingen HTV 14	33503	Stockach/Bodman-Ludwigshafen/Orsingen-N. VHB 3
41553	Hayingen naldo 228,DING 207	21507	Stutensee/Blankenloch KVV 236 West
41701	Hechingen naldo 332,15,391	11101	Stuttgart + ÖPNV vor Ort
22655	Heddesbach VRN 106 Ost	32501	Sulz am Neckar/Vöhringen move 11
22605	Heddesheim/Ladenburg VRN 95	12763	Sulzbach-Laufen KVSH 12763
22101	Heidelberg/Eppelheim VRN 125+135	13673	Täferrot/Iggingen/Leinzell OAM 2161,2175
13503	Heidenheim (westl. A7) HTV 07,08,10-12,16,17	13645	Tannhausen/Stödtlen OAM 1617-18,1621-26, 1628,1636-37
12101	Heilbronn HNV A (10+20)	42611	Tannheim DING 155
43555	Heiligenberg/Frickingen bodo 23,123	12807	Tauberbischofsheim VRN 619
22659	Heiligkreuzsteinach VRN 96	42579	Temmenhausen (Dornstadt) DING 44 West
42679	Heiligkreuztal (Altheim), Langenensl. DING 166+167	62402	Thayngen nur Bahnhof
43711	Herbertingen naldo 495	31511	Titisee-Neustadt/Löffingen RVF C1
13505	Herbrechtingen ohne Hausen/Bissingen HTV 13	62412	Trasadingen (CH) nur Bahnhof
42573	Heroldstatt DING 66 Süd	32601	Triberg/Schonach/Schönwald move 52
41513	Herrenberg (naldo) naldo 501	41561	Trochtelfingen naldo 226 (inkl. 292)
11513	Herrenberg (VVS) + ÖPNV vor Ort	32701	Trossingen move 73
13687	Heubach OAM 2396-97	41605	Tübingen naldo 111,192,195
13667	Heuchlingen OAM 2387	32709	Tuttlingen move 85
22607	Hirschberg/Schriesheim VRN 85	43503	Überlingen bodo 24
53105	Hirschhorn (Neckar) VRN 117	21511	Ubstadt-W./Bad Schönborn/Kronau KVV 256 Northwest
23521	Hochdorf (Nagold) VGC 12	43505	Uhltingen-Mühlhofen bodo 21,121
22621	Hockenheim/Ketsch VRN 144	42101	Ulm/Neu-Ulm DING Stadtgebiete
23505	Höfen an der Enz VGC 93-95	12573	Untergruppenbach HNV 25
12661	Hohenrot/Weldingsfelden HNV 859	23751	Unterifflingen/Neunack VGF 12
11511	Holzgerlingen + ÖPNV vor Ort	23507	Unterreichenbach/Monbach-Neuhausen VGC 80/VPE 35,45
23711	Horb am Neckar VGF 14	13643	Unterschneidheim OAM 1801-1849
23713	Horb-Heiligenfeld VGF 15	23807	Vaihingen a.d. Enz (VPE) VPE 75
43673	Horgenzell/Hasenweiler bodo 40,246	11807	Vaihingen a.d. Enz (VVS) + ÖPNV vor Ort
31745	Hornberg TGO 8H	43703	Veringenstadt/Hettingen naldo 442
32617	Hüfingen/Bräunlingen move 62	53101	Viernheim VRN 75
42512	Hütten/Justingen DING 56	32607	Villingen-Schwenningen move 42
42561	Hüttisheim,Schnürpflingen,Ilberrieden DING 49	43661	Vogt bodo 252
13661	Hüttlingen OAM 1103,1114,1194,1743	32609	Vöhrenbach move 53
21653	Iffezheim/Hügelshausen KVV 382	23522	Vollmaringen (Nagold) VGC 12
23549	Igelsloch/Siedichfür/Oberkollbach VGC 68, 69	90002	VRN nicht BW -
42559	Illerkirchberg, Staig DING 39	21501	Waghäusel KVV 253 Ost
23605	Illingen VPE 70 Süd	11901	Waiblingen + ÖPNV vor Ort
12709	Ilshofen/Wolpertsh. KVSH 12709	22633	Waibstadt/Neckarbischofsheim VRN 157+167/HNV 403
32711	Immendingen move 83	23753	Waldachtal VGF 16
43551	Immenstaad am Bodensee bodo 11	21531	Waldbronn KVV 240
42653	Ingoldingen,Hochdorf(Biberach) DING 123	22553	Waldbrunn VRN 261
43651	Isny im Allgäu bodo 70,269,270	43663	Waldburg bodo 44
12515	Ittlingen/Richen HNV 59	12605	Waldenburg HNV 815+816+817

ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung	ID TG	Ort Verbund, Zonen-/Wabenzuordnung
13601	Jagstzell OAM 1693-97	32557	Waldmössingen move 32 Nord
33717	Jestetten/Lottstetten/Dettighofen WTV 4 Ost	33709	Waldshut WTV 2 Ost
11551	Jettingen/Mötzingen VGC 05,06,07	33711	Waldshut-Tiengen/Lauchringen WTV 3
23518	Kaltenbronn KVV 370 Ost	22501	Walldürn/Höpfingen VRN 252+255
23609	Kämpfelbach, Königsbach-Stein VPE 31	12707	Wallhausen KVSH 12707
33651	Kandern RVL 5	21519	Walzbachtal KVV 248
31713	Kappelrodeck TGO 3D	43619	Wangen im Allgäu bodo 53,57-59,253,257
21533	Karlsbad KVV 249, 259	42604	Warthausen DING 120,126
21201	Karlsruhe KVV 100	32713	Wehingen move 71
31703	Kehl TGO 2B	33701	Wehr WTV 1 West
31601	Kenzingen/Riegel-Maltdingen,Herbolzheim RVF C4	42551	Weidenst./Neenst./Ballend./Holzk. DING 43
12551	Kirchardt HNV 49	12817	Weikersheim VRN 632+633
12781	Kirchberg a.d. Jagst KVSH 12781	33609	Weil am Rhein/Eimeldingen RVL 3
42665	Kirchberg an der Iller DING 153	11504	Weil der Stadt VGC 100,101
42667	Kirchdorf a.d.Iller,Dettlingen,Berkheim DING 154	21508	Weingarten(Baden) KVV 236 Ost
11613	Kirchheim unter Teck + ÖPNV vor Ort	22603	Weinheim/Hemsbach VRN 65
12525	Kirchheim(Neckar) HNV 46 ohne N'westheim	12527	Weinsberg/Ellhofen/Sülzbach HNV 24+34
31509	Kirchzarten RVF B1	11911	Weinstadt/Remshalden + ÖPNV vor Ort
43613	Kißlegg bodo 56,256,261	11609	Wendlingen + ÖPNV vor Ort
33715	Klettgau/Dettighofen WTV 4 West	12805	Werbach/Gamburg/Hochhausen VRN 617
23757	Kniebis (Freudenstadt) VGF 24	12801	Wertheim/Reicholzheim VRN 612+613+614
23653	Knittlingen VPE 48	42503	Westerstetten DING 44 Ost
12555	Kochersteinsfeld HNV 63	13619	Westhausen ohne Lippach OAM 1104,1184-85,1187
12681	Kocherstetten HNV 818	12561	Widdern/Jagsthausen HNV 72,73
12855	Königheim VRN 618	23660	Wiernsheim/Serres/Iptingen VPE 47 Nord
23610	Königsbach VPE 41 Ost	22625	Wiesloch/Walldorf/Rauenberg VRN 155+165
13501	Königsbronn HTV 03,06	62410	Wilchingen-Hallau (CH) nur Bahnhof
32605	Königsfeld/Niedereschach/Mönchweiler move 41	23517	Wildberg VGC 50-53,13
33511	Konstanz VHB Cityzone Konstanz	42681	Wilflingen DING 177
21513	Kraichtal KVV 256 SüdOst	43671	Wilhelmsdorf/Pfrungen bodo 46,346
43759	Krauchenwies naldo 444,493	31705	Willstätt TGO 2C
12671	Krautheim/Dörzbach/Marlach HNV 871,873,877	31607	Winden im Elztal/Elzach/Biederbach RVF C6
12779	Kreßberg KVSH 12779	11903	Winnenden + ÖPNV vor Ort
43517	Kressbronn am Bodensee bodo 20	42655	Winterstettenstadt,Unter-/Oberessendorf DING 133
62501	Kreuzlingen nur Bahnhof	31743	Wolfach/Oberwolfach TGO 8A
12853	Külsheim VRN 616	43611	Wolfegg bodo 51,251
12655	Künzelsau HNV 811	11653	Wolfschlügen/Aichtal/Altenried + ÖPNV vor Ort
21609	Kuppenheim/Bischweier KVV 372	43605	Wolpertswende bodo 42 (nicht 242)
90003	KVSH nicht BW -	13649	Wört OAM 1608-09,1619-20
70001	KVV nicht BW -	57901	Würzburg, Land nur Bahnhof
31731	Lahr/Schwarzwald TGO 6A	56301	Würzburg, Stadt nur Bahnhof
42577	Laichingen/Westerheim/Hohenstadt DING 65,66 Nord	12575	Zaberfeld/Pfaffenhofen HNV 77
57602	Landkreis Lindau nur Bahnhof	12667	Zaisenhausen HNV 858
57601	Landkreis Miltenberg nur Bahnhof	21523	Zaisenhausen/Oberderdingen KVV 268
57501	Landkreis Neu-Ulm nur Bahnhof	33607	Zell im Wiesental/Todtnau RVL 7
43515	Langenargen/Eriskirch bodo 15,115	22629	Zuzenhausen/Balzfeld VRN 166+176
42509	Langenau DING 42	12679	Zweiflingen/Möglingen HNV 833+834
12753	Langenburg KVSH 12753	23565	Zwerenberg VGC 36,37
13621	Lauchheim/Lippach OAM 1165,1186,1188,1197-98	41557	Zwiefalten DING 208
12811	Lauda-Königshofen VRN 622+623	22511	Zwingenberg/Neckargerach VRN 264
22601	Laudenbach/Hemsbach VRN 55		

Anlage 7: bleibt frei

Anlage 8: Preisliste des Baden-Württemberg-Tarifs

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
2	3,20 €	2,00 €	1,20 €	1,60 €	1,00 €	0,60 €
3	3,40 €	2,10 €	1,30 €	1,70 €	1,05 €	0,65 €
4	3,50 €	2,20 €	1,30 €	1,75 €	1,10 €	0,65 €
5	3,70 €	2,30 €	1,40 €	1,85 €	1,15 €	0,70 €
6	4,00 €	2,50 €	1,50 €	2,00 €	1,25 €	0,75 €
7	4,30 €	2,70 €	1,60 €	2,15 €	1,35 €	0,80 €
8	5,00 €	3,10 €	1,90 €	2,50 €	1,55 €	0,95 €
9	5,30 €	3,30 €	2,00 €	2,65 €	1,65 €	1,00 €
10	5,60 €	3,50 €	2,10 €	2,80 €	1,75 €	1,05 €
11	5,90 €	3,70 €	2,20 €	2,95 €	1,85 €	1,10 €
12	6,60 €	4,10 €	2,50 €	3,30 €	2,05 €	1,25 €
13	6,90 €	4,30 €	2,60 €	3,45 €	2,15 €	1,30 €
14	7,20 €	4,50 €	2,70 €	3,60 €	2,25 €	1,35 €
15	7,50 €	4,70 €	2,80 €	3,75 €	2,35 €	1,40 €
16	7,80 €	4,90 €	2,90 €	3,90 €	2,45 €	1,45 €
17	8,20 €	5,10 €	3,10 €	4,10 €	2,55 €	1,55 €
18	8,50 €	5,30 €	3,20 €	4,25 €	2,65 €	1,60 €
19	8,80 €	5,50 €	3,30 €	4,40 €	2,75 €	1,65 €
20	9,10 €	5,70 €	3,40 €	4,55 €	2,85 €	1,70 €
21	9,80 €	6,10 €	3,70 €	4,90 €	3,05 €	1,85 €
22	10,10 €	6,30 €	3,80 €	5,05 €	3,15 €	1,90 €
23	10,40 €	6,50 €	3,90 €	5,20 €	3,25 €	1,95 €
24	10,60 €	6,60 €	4,00 €	5,30 €	3,30 €	2,00 €
25	10,90 €	6,80 €	4,10 €	5,45 €	3,40 €	2,05 €
26	11,20 €	7,00 €	4,20 €	5,60 €	3,50 €	2,10 €
27	11,50 €	7,20 €	4,30 €	5,75 €	3,60 €	2,15 €
28	12,20 €	7,60 €	4,60 €	6,10 €	3,80 €	2,30 €
29	12,50 €	7,80 €	4,70 €	6,25 €	3,90 €	2,35 €
30	13,00 €	8,10 €	4,90 €	6,50 €	4,05 €	2,45 €
31	13,30 €	8,30 €	5,00 €	6,65 €	4,15 €	2,50 €
32	13,60 €	8,50 €	5,10 €	6,80 €	4,25 €	2,55 €
33	13,90 €	8,70 €	5,20 €	6,95 €	4,35 €	2,60 €
34	14,20 €	8,90 €	5,30 €	7,10 €	4,45 €	2,65 €
35	14,70 €	9,20 €	5,50 €	7,35 €	4,60 €	2,75 €
36	15,00 €	9,40 €	5,60 €	7,50 €	4,70 €	2,80 €
37	15,40 €	9,60 €	5,80 €	7,70 €	4,80 €	2,90 €
38	15,70 €	9,80 €	5,90 €	7,85 €	4,90 €	2,95 €
39	16,20 €	10,10 €	6,10 €	8,10 €	5,05 €	3,05 €
40	16,50 €	10,30 €	6,20 €	8,25 €	5,15 €	3,10 €
41	16,80 €	10,50 €	6,30 €	8,40 €	5,25 €	3,15 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
42	17,00 €	10,60 €	6,40 €	8,50 €	5,30 €	3,20 €
43	17,10 €	10,70 €	6,40 €	8,55 €	5,35 €	3,20 €
44	17,30 €	10,80 €	6,50 €	8,65 €	5,40 €	3,25 €
45	17,40 €	10,90 €	6,50 €	8,70 €	5,45 €	3,25 €
46	17,60 €	11,00 €	6,60 €	8,80 €	5,50 €	3,30 €
47	17,80 €	11,10 €	6,70 €	8,90 €	5,55 €	3,35 €
48	17,90 €	11,20 €	6,70 €	8,95 €	5,60 €	3,35 €
49	18,10 €	11,30 €	6,80 €	9,05 €	5,65 €	3,40 €
50	18,20 €	11,40 €	6,80 €	9,10 €	5,70 €	3,40 €
51	18,40 €	11,50 €	6,90 €	9,20 €	5,75 €	3,45 €
52	18,60 €	11,60 €	7,00 €	9,30 €	5,80 €	3,50 €
53	18,70 €	11,70 €	7,00 €	9,35 €	5,85 €	3,50 €
54	18,90 €	11,80 €	7,10 €	9,45 €	5,90 €	3,55 €
55	19,40 €	12,10 €	7,30 €	9,70 €	6,05 €	3,65 €
56	19,50 €	12,20 €	7,30 €	9,75 €	6,10 €	3,65 €
57	19,70 €	12,30 €	7,40 €	9,85 €	6,15 €	3,70 €
58	20,00 €	12,50 €	7,50 €	10,00 €	6,25 €	3,75 €
59	20,20 €	12,60 €	7,60 €	10,10 €	6,30 €	3,80 €
60	20,30 €	12,70 €	7,60 €	10,15 €	6,35 €	3,80 €
61	20,50 €	12,80 €	7,70 €	10,25 €	6,40 €	3,85 €
62	20,60 €	12,90 €	7,70 €	10,30 €	6,45 €	3,85 €
63	21,00 €	13,10 €	7,90 €	10,50 €	6,55 €	3,95 €
64	21,10 €	13,20 €	7,90 €	10,55 €	6,60 €	3,95 €
65	21,30 €	13,30 €	8,00 €	10,65 €	6,65 €	4,00 €
66	21,60 €	13,50 €	8,10 €	10,80 €	6,75 €	4,05 €
67	21,80 €	13,60 €	8,20 €	10,90 €	6,80 €	4,10 €
68	21,90 €	13,70 €	8,20 €	10,95 €	6,85 €	4,10 €
69	22,10 €	13,80 €	8,30 €	11,05 €	6,90 €	4,15 €
70	22,20 €	13,90 €	8,30 €	11,10 €	6,95 €	4,15 €
71	22,40 €	14,00 €	8,40 €	11,20 €	7,00 €	4,20 €
72	22,60 €	14,10 €	8,50 €	11,30 €	7,05 €	4,25 €
73	22,70 €	14,20 €	8,50 €	11,35 €	7,10 €	4,25 €
74	22,90 €	14,30 €	8,60 €	11,45 €	7,15 €	4,30 €
75	23,00 €	14,40 €	8,60 €	11,50 €	7,20 €	4,30 €
76	23,20 €	14,50 €	8,70 €	11,60 €	7,25 €	4,35 €
77	23,40 €	14,60 €	8,80 €	11,70 €	7,30 €	4,40 €
78	23,70 €	14,80 €	8,90 €	11,85 €	7,40 €	4,45 €
79	24,00 €	15,00 €	9,00 €	12,00 €	7,50 €	4,50 €
80	24,20 €	15,10 €	9,10 €	12,10 €	7,55 €	4,55 €
81	24,30 €	15,20 €	9,10 €	12,15 €	7,60 €	4,55 €
82	24,50 €	15,30 €	9,20 €	12,25 €	7,65 €	4,60 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
83	24,60 €	15,40 €	9,20 €	12,30 €	7,70 €	4,60 €
84	24,80 €	15,50 €	9,30 €	12,40 €	7,75 €	4,65 €
85	25,00 €	15,60 €	9,40 €	12,50 €	7,80 €	4,70 €
86	25,10 €	15,70 €	9,40 €	12,55 €	7,85 €	4,70 €
87	25,60 €	16,00 €	9,60 €	12,80 €	8,00 €	4,80 €
88	25,80 €	16,10 €	9,70 €	12,90 €	8,05 €	4,85 €
89	25,90 €	16,20 €	9,70 €	12,95 €	8,10 €	4,85 €
90	26,10 €	16,30 €	9,80 €	13,05 €	8,15 €	4,90 €
91	26,60 €	16,60 €	10,00 €	13,30 €	8,30 €	5,00 €
92	26,70 €	16,70 €	10,00 €	13,35 €	8,35 €	5,00 €
93	27,00 €	16,90 €	10,10 €	13,50 €	8,45 €	5,05 €
94	27,20 €	17,00 €	10,20 €	13,60 €	8,50 €	5,10 €
95	27,40 €	17,10 €	10,30 €	13,70 €	8,55 €	5,15 €
96	27,70 €	17,30 €	10,40 €	13,85 €	8,65 €	5,20 €
97	27,80 €	17,40 €	10,40 €	13,90 €	8,70 €	5,20 €
98	28,00 €	17,50 €	10,50 €	14,00 €	8,75 €	5,25 €
99	28,20 €	17,60 €	10,60 €	14,10 €	8,80 €	5,30 €
100	28,30 €	17,70 €	10,60 €	14,15 €	8,85 €	5,30 €
101	28,80 €	18,00 €	10,80 €	14,40 €	9,00 €	5,40 €
102	29,00 €	18,10 €	10,90 €	14,50 €	9,05 €	5,45 €
103	29,10 €	18,20 €	10,90 €	14,55 €	9,10 €	5,45 €
104	29,30 €	18,30 €	11,00 €	14,65 €	9,15 €	5,50 €
105	29,40 €	18,40 €	11,00 €	14,70 €	9,20 €	5,50 €
106	29,60 €	18,50 €	11,10 €	14,80 €	9,25 €	5,55 €
107	29,80 €	18,60 €	11,20 €	14,90 €	9,30 €	5,60 €
108	29,90 €	18,70 €	11,20 €	14,95 €	9,35 €	5,60 €
109	30,10 €	18,80 €	11,30 €	15,05 €	9,40 €	5,65 €
110	30,40 €	19,00 €	11,40 €	15,20 €	9,50 €	5,70 €
111	30,60 €	19,10 €	11,50 €	15,30 €	9,55 €	5,75 €
112	30,70 €	19,20 €	11,50 €	15,35 €	9,60 €	5,75 €
113	31,00 €	19,40 €	11,60 €	15,50 €	9,70 €	5,80 €
114	31,20 €	19,50 €	11,70 €	15,60 €	9,75 €	5,85 €
115	31,50 €	19,70 €	11,80 €	15,75 €	9,85 €	5,90 €
116	32,00 €	20,00 €	12,00 €	16,00 €	10,00 €	6,00 €
117	32,20 €	20,10 €	12,10 €	16,10 €	10,05 €	6,05 €
118	32,30 €	20,20 €	12,10 €	16,15 €	10,10 €	6,05 €
119	32,50 €	20,30 €	12,20 €	16,25 €	10,15 €	6,10 €
120	32,60 €	20,40 €	12,20 €	16,30 €	10,20 €	6,10 €
121	32,80 €	20,50 €	12,30 €	16,40 €	10,25 €	6,15 €
122	33,00 €	20,60 €	12,40 €	16,50 €	10,30 €	6,20 €
123	33,10 €	20,70 €	12,40 €	16,55 €	10,35 €	6,20 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
124	33,40 €	20,90 €	12,50 €	16,70 €	10,45 €	6,25 €
125	33,80 €	21,10 €	12,70 €	16,90 €	10,55 €	6,35 €
126	33,90 €	21,20 €	12,70 €	16,95 €	10,60 €	6,35 €
127	34,10 €	21,30 €	12,80 €	17,05 €	10,65 €	6,40 €
128	34,20 €	21,40 €	12,80 €	17,10 €	10,70 €	6,40 €
129	34,40 €	21,50 €	12,90 €	17,20 €	10,75 €	6,45 €
130	34,60 €	21,60 €	13,00 €	17,30 €	10,80 €	6,50 €
131	34,70 €	21,70 €	13,00 €	17,35 €	10,85 €	6,50 €
132	34,90 €	21,80 €	13,10 €	17,45 €	10,90 €	6,55 €
133	35,40 €	22,10 €	13,30 €	17,70 €	11,05 €	6,65 €
134	35,50 €	22,20 €	13,30 €	17,75 €	11,10 €	6,65 €
135	35,80 €	22,40 €	13,40 €	17,90 €	11,20 €	6,70 €
136	36,00 €	22,50 €	13,50 €	18,00 €	11,25 €	6,75 €
137	36,20 €	22,60 €	13,60 €	18,10 €	11,30 €	6,80 €
138	36,50 €	22,80 €	13,70 €	18,25 €	11,40 €	6,85 €
139	36,60 €	22,90 €	13,70 €	18,30 €	11,45 €	6,85 €
140	36,80 €	23,00 €	13,80 €	18,40 €	11,50 €	6,90 €
141	37,00 €	23,10 €	13,90 €	18,50 €	11,55 €	6,95 €
142	37,10 €	23,20 €	13,90 €	18,55 €	11,60 €	6,95 €
143	37,30 €	23,30 €	14,00 €	18,65 €	11,65 €	7,00 €
144	37,60 €	23,50 €	14,10 €	18,80 €	11,75 €	7,05 €
145	37,80 €	23,60 €	14,20 €	18,90 €	11,80 €	7,10 €
146	38,20 €	23,90 €	14,30 €	19,10 €	11,95 €	7,15 €
147	38,40 €	24,00 €	14,40 €	19,20 €	12,00 €	7,20 €
148	38,60 €	24,10 €	14,50 €	19,30 €	12,05 €	7,25 €
149	38,70 €	24,20 €	14,50 €	19,35 €	12,10 €	7,25 €
150	38,90 €	24,30 €	14,60 €	19,45 €	12,15 €	7,30 €
151	39,00 €	24,40 €	14,60 €	19,50 €	12,20 €	7,30 €
152	39,40 €	24,60 €	14,80 €	19,70 €	12,30 €	7,40 €
153	39,50 €	24,70 €	14,80 €	19,75 €	12,35 €	7,40 €
154	39,80 €	24,90 €	14,90 €	19,90 €	12,45 €	7,45 €
155	40,00 €	25,00 €	15,00 €	20,00 €	12,50 €	7,50 €
156	40,20 €	25,10 €	15,10 €	20,10 €	12,55 €	7,55 €
157	40,50 €	25,30 €	15,20 €	20,25 €	12,65 €	7,60 €
158	40,60 €	25,40 €	15,20 €	20,30 €	12,70 €	7,60 €
159	40,80 €	25,50 €	15,30 €	20,40 €	12,75 €	7,65 €
160	41,00 €	25,60 €	15,40 €	20,50 €	12,80 €	7,70 €
161	41,10 €	25,70 €	15,40 €	20,55 €	12,85 €	7,70 €
162	41,30 €	25,80 €	15,50 €	20,65 €	12,90 €	7,75 €
163	41,40 €	25,90 €	15,50 €	20,70 €	12,95 €	7,75 €
164	41,60 €	26,00 €	15,60 €	20,80 €	13,00 €	7,80 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
165	41,80 €	26,10 €	15,70 €	20,90 €	13,05 €	7,85 €
166	41,90 €	26,20 €	15,70 €	20,95 €	13,10 €	7,85 €
167	42,10 €	26,30 €	15,80 €	21,05 €	13,15 €	7,90 €
168	42,20 €	26,40 €	15,80 €	21,10 €	13,20 €	7,90 €
169	42,40 €	26,50 €	15,90 €	21,20 €	13,25 €	7,95 €
170	42,70 €	26,70 €	16,00 €	21,35 €	13,35 €	8,00 €
171	43,00 €	26,90 €	16,10 €	21,50 €	13,45 €	8,05 €
172	43,40 €	27,10 €	16,30 €	21,70 €	13,55 €	8,15 €
173	43,50 €	27,20 €	16,30 €	21,75 €	13,60 €	8,15 €
174	43,70 €	27,30 €	16,40 €	21,85 €	13,65 €	8,20 €
175	43,80 €	27,40 €	16,40 €	21,90 €	13,70 €	8,20 €
176	44,00 €	27,50 €	16,50 €	22,00 €	13,75 €	8,25 €
177	44,20 €	27,60 €	16,60 €	22,10 €	13,80 €	8,30 €
178	44,50 €	27,80 €	16,70 €	22,25 €	13,90 €	8,35 €
179	44,60 €	27,90 €	16,70 €	22,30 €	13,95 €	8,35 €
180	44,80 €	28,00 €	16,80 €	22,40 €	14,00 €	8,40 €
181	45,00 €	28,10 €	16,90 €	22,50 €	14,05 €	8,45 €
182	45,30 €	28,30 €	17,00 €	22,65 €	14,15 €	8,50 €
183	45,40 €	28,40 €	17,00 €	22,70 €	14,20 €	8,50 €
184	45,60 €	28,50 €	17,10 €	22,80 €	14,25 €	8,55 €
185	45,80 €	28,60 €	17,20 €	22,90 €	14,30 €	8,60 €
186	45,90 €	28,70 €	17,20 €	22,95 €	14,35 €	8,60 €
187	46,10 €	28,80 €	17,30 €	23,05 €	14,40 €	8,65 €
188	46,20 €	28,90 €	17,30 €	23,10 €	14,45 €	8,65 €
189	46,40 €	29,00 €	17,40 €	23,20 €	14,50 €	8,70 €
190	46,60 €	29,10 €	17,50 €	23,30 €	14,55 €	8,75 €
191	46,70 €	29,20 €	17,50 €	23,35 €	14,60 €	8,75 €
192	47,00 €	29,40 €	17,60 €	23,50 €	14,70 €	8,80 €
193	47,20 €	29,50 €	17,70 €	23,60 €	14,75 €	8,85 €
194	47,40 €	29,60 €	17,80 €	23,70 €	14,80 €	8,90 €
195	47,70 €	29,80 €	17,90 €	23,85 €	14,90 €	8,95 €
196	47,80 €	29,90 €	17,90 €	23,90 €	14,95 €	8,95 €
197	48,00 €	30,00 €	18,00 €	24,00 €	15,00 €	9,00 €
198	48,20 €	30,10 €	18,10 €	24,10 €	15,05 €	9,05 €
199	48,30 €	30,20 €	18,10 €	24,15 €	15,10 €	9,05 €
200	48,50 €	30,30 €	18,20 €	24,25 €	15,15 €	9,10 €
201	48,50 €	30,30 €	18,20 €	24,25 €	15,15 €	9,10 €
202	48,60 €	30,40 €	18,20 €	24,30 €	15,20 €	9,10 €
203	48,80 €	30,50 €	18,30 €	24,40 €	15,25 €	9,15 €
204	49,00 €	30,60 €	18,40 €	24,50 €	15,30 €	9,20 €
205	49,10 €	30,70 €	18,40 €	24,55 €	15,35 €	9,20 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
206	49,30 €	30,80 €	18,50 €	24,65 €	15,40 €	9,25 €
207	49,40 €	30,90 €	18,50 €	24,70 €	15,45 €	9,25 €
208	49,60 €	31,00 €	18,60 €	24,80 €	15,50 €	9,30 €
209	49,90 €	31,20 €	18,70 €	24,95 €	15,60 €	9,35 €
210	50,10 €	31,30 €	18,80 €	25,05 €	15,65 €	9,40 €
211	50,20 €	31,40 €	18,80 €	25,10 €	15,70 €	9,40 €
212	50,40 €	31,50 €	18,90 €	25,20 €	15,75 €	9,45 €
213	50,70 €	31,70 €	19,00 €	25,35 €	15,85 €	9,50 €
214	51,00 €	31,90 €	19,10 €	25,50 €	15,95 €	9,55 €
215	51,20 €	32,00 €	19,20 €	25,60 €	16,00 €	9,60 €
216	51,20 €	32,00 €	19,20 €	25,60 €	16,00 €	9,60 €
217	51,40 €	32,10 €	19,30 €	25,70 €	16,05 €	9,65 €
218	51,50 €	32,20 €	19,30 €	25,75 €	16,10 €	9,65 €
219	51,70 €	32,30 €	19,40 €	25,85 €	16,15 €	9,70 €
220	51,80 €	32,40 €	19,40 €	25,90 €	16,20 €	9,70 €
221	52,00 €	32,50 €	19,50 €	26,00 €	16,25 €	9,75 €
222	52,30 €	32,70 €	19,60 €	26,15 €	16,35 €	9,80 €
223	52,50 €	32,80 €	19,70 €	26,25 €	16,40 €	9,85 €
224	52,60 €	32,90 €	19,70 €	26,30 €	16,45 €	9,85 €
225	52,80 €	33,00 €	19,80 €	26,40 €	16,50 €	9,90 €
226	53,00 €	33,10 €	19,90 €	26,50 €	16,55 €	9,95 €
227	53,00 €	33,10 €	19,90 €	26,50 €	16,55 €	9,95 €
228	53,10 €	33,20 €	19,90 €	26,55 €	16,60 €	9,95 €
229	53,30 €	33,30 €	20,00 €	26,65 €	16,65 €	10,00 €
230	53,30 €	33,30 €	20,00 €	26,65 €	16,65 €	10,00 €
231	53,40 €	33,40 €	20,00 €	26,70 €	16,70 €	10,00 €
232	53,40 €	33,40 €	20,00 €	26,70 €	16,70 €	10,00 €
233	53,60 €	33,50 €	20,10 €	26,80 €	16,75 €	10,05 €
234	53,80 €	33,60 €	20,20 €	26,90 €	16,80 €	10,10 €
235	53,80 €	33,60 €	20,20 €	26,90 €	16,80 €	10,10 €
236	53,90 €	33,70 €	20,20 €	26,95 €	16,85 €	10,10 €
237	54,10 €	33,80 €	20,30 €	27,05 €	16,90 €	10,15 €
238	54,10 €	33,80 €	20,30 €	27,05 €	16,90 €	10,15 €
239	54,20 €	33,90 €	20,30 €	27,10 €	16,95 €	10,15 €
240	54,40 €	34,00 €	20,40 €	27,20 €	17,00 €	10,20 €
241	54,40 €	34,00 €	20,40 €	27,20 €	17,00 €	10,20 €
242	54,90 €	34,30 €	20,60 €	27,45 €	17,15 €	10,30 €
243	55,00 €	34,40 €	20,60 €	27,50 €	17,20 €	10,30 €
244	55,00 €	34,40 €	20,60 €	27,50 €	17,20 €	10,30 €
245	55,20 €	34,50 €	20,70 €	27,60 €	17,25 €	10,35 €
246	55,40 €	34,60 €	20,80 €	27,70 €	17,30 €	10,40 €
247	55,40 €	34,60 €	20,80 €	27,70 €	17,30 €	10,40 €

Tarifentfernung bis ... km	bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Erwachsene			bwEINFACH / bwEINFACH VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
248	55,50 €	34,70 €	20,80 €	27,75 €	17,35 €	10,40 €
249	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
250	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
251	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
252	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
253	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
254	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
255	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
256	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
257	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
258	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
259	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
260	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €
...	...	...	...	...	...	...
500	55,70 €	34,80 €	20,90 €	27,85 €	17,40 €	10,45 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
2	6,40 €	4,00 €	2,40 €	3,20 €	2,00 €	1,20 €
3	6,80 €	4,20 €	2,60 €	3,40 €	2,10 €	1,30 €
4	7,00 €	4,40 €	2,60 €	3,50 €	2,20 €	1,30 €
5	7,40 €	4,60 €	2,80 €	3,70 €	2,30 €	1,40 €
6	8,00 €	5,00 €	3,00 €	4,00 €	2,50 €	1,50 €
7	8,60 €	5,40 €	3,20 €	4,30 €	2,70 €	1,60 €
8	10,00 €	6,20 €	3,80 €	5,00 €	3,10 €	1,90 €
9	10,60 €	6,60 €	4,00 €	5,30 €	3,30 €	2,00 €
10	11,20 €	7,00 €	4,20 €	5,60 €	3,50 €	2,10 €
11	11,80 €	7,40 €	4,40 €	5,90 €	3,70 €	2,20 €
12	13,20 €	8,20 €	5,00 €	6,60 €	4,10 €	2,50 €
13	13,80 €	8,60 €	5,20 €	6,90 €	4,30 €	2,60 €
14	14,40 €	9,00 €	5,40 €	7,20 €	4,50 €	2,70 €
15	15,00 €	9,40 €	5,60 €	7,50 €	4,70 €	2,80 €
16	15,60 €	9,80 €	5,80 €	7,80 €	4,90 €	2,90 €
17	16,40 €	10,20 €	6,20 €	8,20 €	5,10 €	3,10 €
18	17,00 €	10,60 €	6,40 €	8,50 €	5,30 €	3,20 €
19	17,60 €	11,00 €	6,60 €	8,80 €	5,50 €	3,30 €
20	18,20 €	11,40 €	6,80 €	9,10 €	5,70 €	3,40 €
21	19,60 €	12,20 €	7,40 €	9,80 €	6,10 €	3,70 €
22	20,20 €	12,60 €	7,60 €	10,10 €	6,30 €	3,80 €
23	20,80 €	13,00 €	7,80 €	10,40 €	6,50 €	3,90 €
24	21,20 €	13,20 €	8,00 €	10,60 €	6,60 €	4,00 €
25	21,80 €	13,60 €	8,20 €	10,90 €	6,80 €	4,10 €
26	22,40 €	14,00 €	8,40 €	11,20 €	7,00 €	4,20 €
27	23,00 €	14,40 €	8,60 €	11,50 €	7,20 €	4,30 €
28	24,40 €	15,20 €	9,20 €	12,20 €	7,60 €	4,60 €
29	25,00 €	15,60 €	9,40 €	12,50 €	7,80 €	4,70 €
30	26,00 €	16,20 €	9,80 €	13,00 €	8,10 €	4,90 €
31	26,60 €	16,60 €	10,00 €	13,30 €	8,30 €	5,00 €
32	27,20 €	17,00 €	10,20 €	13,60 €	8,50 €	5,10 €
33	27,80 €	17,40 €	10,40 €	13,90 €	8,70 €	5,20 €
34	28,40 €	17,80 €	10,60 €	14,20 €	8,90 €	5,30 €
35	29,40 €	18,40 €	11,00 €	14,70 €	9,20 €	5,50 €
36	30,00 €	18,80 €	11,20 €	15,00 €	9,40 €	5,60 €
37	30,80 €	19,20 €	11,60 €	15,40 €	9,60 €	5,80 €
38	31,40 €	19,60 €	11,80 €	15,70 €	9,80 €	5,90 €
39	32,40 €	20,20 €	12,20 €	16,20 €	10,10 €	6,10 €
40	33,00 €	20,60 €	12,40 €	16,50 €	10,30 €	6,20 €
41	33,60 €	21,00 €	12,60 €	16,80 €	10,50 €	6,30 €
42	34,00 €	21,20 €	12,80 €	17,00 €	10,60 €	6,40 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
43	34,20 €	21,40 €	12,80 €	17,10 €	10,70 €	6,40 €
44	34,60 €	21,60 €	13,00 €	17,30 €	10,80 €	6,50 €
45	34,80 €	21,80 €	13,00 €	17,40 €	10,90 €	6,50 €
46	35,20 €	22,00 €	13,20 €	17,60 €	11,00 €	6,60 €
47	35,60 €	22,20 €	13,40 €	17,80 €	11,10 €	6,70 €
48	35,80 €	22,40 €	13,40 €	17,90 €	11,20 €	6,70 €
49	36,20 €	22,60 €	13,60 €	18,10 €	11,30 €	6,80 €
50	36,40 €	22,80 €	13,60 €	18,20 €	11,40 €	6,80 €
51	36,80 €	23,00 €	13,80 €	18,40 €	11,50 €	6,90 €
52	37,20 €	23,20 €	14,00 €	18,60 €	11,60 €	7,00 €
53	37,40 €	23,40 €	14,00 €	18,70 €	11,70 €	7,00 €
54	37,80 €	23,60 €	14,20 €	18,90 €	11,80 €	7,10 €
55	38,80 €	24,20 €	14,60 €	19,40 €	12,10 €	7,30 €
56	39,00 €	24,40 €	14,60 €	19,50 €	12,20 €	7,30 €
57	39,40 €	24,60 €	14,80 €	19,70 €	12,30 €	7,40 €
58	40,00 €	25,00 €	15,00 €	20,00 €	12,50 €	7,50 €
59	40,40 €	25,20 €	15,20 €	20,20 €	12,60 €	7,60 €
60	40,60 €	25,40 €	15,20 €	20,30 €	12,70 €	7,60 €
61	41,00 €	25,60 €	15,40 €	20,50 €	12,80 €	7,70 €
62	41,20 €	25,80 €	15,40 €	20,60 €	12,90 €	7,70 €
63	42,00 €	26,20 €	15,80 €	21,00 €	13,10 €	7,90 €
64	42,20 €	26,40 €	15,80 €	21,10 €	13,20 €	7,90 €
65	42,60 €	26,60 €	16,00 €	21,30 €	13,30 €	8,00 €
66	43,20 €	27,00 €	16,20 €	21,60 €	13,50 €	8,10 €
67	43,60 €	27,20 €	16,40 €	21,80 €	13,60 €	8,20 €
68	43,80 €	27,40 €	16,40 €	21,90 €	13,70 €	8,20 €
69	44,20 €	27,60 €	16,60 €	22,10 €	13,80 €	8,30 €
70	44,40 €	27,80 €	16,60 €	22,20 €	13,90 €	8,30 €
71	44,80 €	28,00 €	16,80 €	22,40 €	14,00 €	8,40 €
72	45,20 €	28,20 €	17,00 €	22,60 €	14,10 €	8,50 €
73	45,40 €	28,40 €	17,00 €	22,70 €	14,20 €	8,50 €
74	45,80 €	28,60 €	17,20 €	22,90 €	14,30 €	8,60 €
75	46,00 €	28,80 €	17,20 €	23,00 €	14,40 €	8,60 €
76	46,40 €	29,00 €	17,40 €	23,20 €	14,50 €	8,70 €
77	46,80 €	29,20 €	17,60 €	23,40 €	14,60 €	8,80 €
78	47,40 €	29,60 €	17,80 €	23,70 €	14,80 €	8,90 €
79	48,00 €	30,00 €	18,00 €	24,00 €	15,00 €	9,00 €
80	48,40 €	30,20 €	18,20 €	24,20 €	15,10 €	9,10 €
81	48,60 €	30,40 €	18,20 €	24,30 €	15,20 €	9,10 €
82	49,00 €	30,60 €	18,40 €	24,50 €	15,30 €	9,20 €
83	49,20 €	30,80 €	18,40 €	24,60 €	15,40 €	9,20 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
84	49,60 €	31,00 €	18,60 €	24,80 €	15,50 €	9,30 €
85	50,00 €	31,20 €	18,80 €	25,00 €	15,60 €	9,40 €
86	50,20 €	31,40 €	18,80 €	25,10 €	15,70 €	9,40 €
87	51,20 €	32,00 €	19,20 €	25,60 €	16,00 €	9,60 €
88	51,60 €	32,20 €	19,40 €	25,80 €	16,10 €	9,70 €
89	51,80 €	32,40 €	19,40 €	25,90 €	16,20 €	9,70 €
90	52,20 €	32,60 €	19,60 €	26,10 €	16,30 €	9,80 €
91	53,20 €	33,20 €	20,00 €	26,60 €	16,60 €	10,00 €
92	53,40 €	33,40 €	20,00 €	26,70 €	16,70 €	10,00 €
93	54,00 €	33,80 €	20,20 €	27,00 €	16,90 €	10,10 €
94	54,40 €	34,00 €	20,40 €	27,20 €	17,00 €	10,20 €
95	54,80 €	34,20 €	20,60 €	27,40 €	17,10 €	10,30 €
96	55,40 €	34,60 €	20,80 €	27,70 €	17,30 €	10,40 €
97	55,60 €	34,80 €	20,80 €	27,80 €	17,40 €	10,40 €
98	56,00 €	35,00 €	21,00 €	28,00 €	17,50 €	10,50 €
99	56,40 €	35,20 €	21,20 €	28,20 €	17,60 €	10,60 €
100	56,60 €	35,40 €	21,20 €	28,30 €	17,70 €	10,60 €
101	57,60 €	36,00 €	21,60 €	28,80 €	18,00 €	10,80 €
102	58,00 €	36,20 €	21,80 €	29,00 €	18,10 €	10,90 €
103	58,20 €	36,40 €	21,80 €	29,10 €	18,20 €	10,90 €
104	58,60 €	36,60 €	22,00 €	29,30 €	18,30 €	11,00 €
105	58,80 €	36,80 €	22,00 €	29,40 €	18,40 €	11,00 €
106	59,20 €	37,00 €	22,20 €	29,60 €	18,50 €	11,10 €
107	59,60 €	37,20 €	22,40 €	29,80 €	18,60 €	11,20 €
108	59,80 €	37,40 €	22,40 €	29,90 €	18,70 €	11,20 €
109	60,20 €	37,60 €	22,60 €	30,10 €	18,80 €	11,30 €
110	60,80 €	38,00 €	22,80 €	30,40 €	19,00 €	11,40 €
111	61,20 €	38,20 €	23,00 €	30,60 €	19,10 €	11,50 €
112	61,40 €	38,40 €	23,00 €	30,70 €	19,20 €	11,50 €
113	62,00 €	38,80 €	23,20 €	31,00 €	19,40 €	11,60 €
114	62,40 €	39,00 €	23,40 €	31,20 €	19,50 €	11,70 €
115	63,00 €	39,40 €	23,60 €	31,50 €	19,70 €	11,80 €
116	64,00 €	40,00 €	24,00 €	32,00 €	20,00 €	12,00 €
117	64,40 €	40,20 €	24,20 €	32,20 €	20,10 €	12,10 €
118	64,60 €	40,40 €	24,20 €	32,30 €	20,20 €	12,10 €
119	65,00 €	40,60 €	24,40 €	32,50 €	20,30 €	12,20 €
120	65,20 €	40,80 €	24,40 €	32,60 €	20,40 €	12,20 €
121	65,60 €	41,00 €	24,60 €	32,80 €	20,50 €	12,30 €
122	66,00 €	41,20 €	24,80 €	33,00 €	20,60 €	12,40 €
123	66,20 €	41,40 €	24,80 €	33,10 €	20,70 €	12,40 €
124	66,80 €	41,80 €	25,00 €	33,40 €	20,90 €	12,50 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
125	67,60 €	42,20 €	25,40 €	33,80 €	21,10 €	12,70 €
126	67,80 €	42,40 €	25,40 €	33,90 €	21,20 €	12,70 €
127	68,20 €	42,60 €	25,60 €	34,10 €	21,30 €	12,80 €
128	68,40 €	42,80 €	25,60 €	34,20 €	21,40 €	12,80 €
129	68,80 €	43,00 €	25,80 €	34,40 €	21,50 €	12,90 €
130	69,20 €	43,20 €	26,00 €	34,60 €	21,60 €	13,00 €
131	69,40 €	43,40 €	26,00 €	34,70 €	21,70 €	13,00 €
132	69,80 €	43,60 €	26,20 €	34,90 €	21,80 €	13,10 €
133	70,80 €	44,20 €	26,60 €	35,40 €	22,10 €	13,30 €
134	71,00 €	44,40 €	26,60 €	35,50 €	22,20 €	13,30 €
135	71,60 €	44,80 €	26,80 €	35,80 €	22,40 €	13,40 €
136	72,00 €	45,00 €	27,00 €	36,00 €	22,50 €	13,50 €
137	72,40 €	45,20 €	27,20 €	36,20 €	22,60 €	13,60 €
138	73,00 €	45,60 €	27,40 €	36,50 €	22,80 €	13,70 €
139	73,20 €	45,80 €	27,40 €	36,60 €	22,90 €	13,70 €
140	73,60 €	46,00 €	27,60 €	36,80 €	23,00 €	13,80 €
141	74,00 €	46,20 €	27,80 €	37,00 €	23,10 €	13,90 €
142	74,20 €	46,40 €	27,80 €	37,10 €	23,20 €	13,90 €
143	74,60 €	46,60 €	28,00 €	37,30 €	23,30 €	14,00 €
144	75,20 €	47,00 €	28,20 €	37,60 €	23,50 €	14,10 €
145	75,60 €	47,20 €	28,40 €	37,80 €	23,60 €	14,20 €
146	76,40 €	47,80 €	28,60 €	38,20 €	23,90 €	14,30 €
147	76,80 €	48,00 €	28,80 €	38,40 €	24,00 €	14,40 €
148	77,20 €	48,20 €	29,00 €	38,60 €	24,10 €	14,50 €
149	77,40 €	48,40 €	29,00 €	38,70 €	24,20 €	14,50 €
150	77,80 €	48,60 €	29,20 €	38,90 €	24,30 €	14,60 €
151	78,00 €	48,80 €	29,20 €	39,00 €	24,40 €	14,60 €
152	78,80 €	49,20 €	29,60 €	39,40 €	24,60 €	14,80 €
153	79,00 €	49,40 €	29,60 €	39,50 €	24,70 €	14,80 €
154	79,60 €	49,80 €	29,80 €	39,80 €	24,90 €	14,90 €
155	80,00 €	50,00 €	30,00 €	40,00 €	25,00 €	15,00 €
156	80,40 €	50,20 €	30,20 €	40,20 €	25,10 €	15,10 €
157	81,00 €	50,60 €	30,40 €	40,50 €	25,30 €	15,20 €
158	81,20 €	50,80 €	30,40 €	40,60 €	25,40 €	15,20 €
159	81,60 €	51,00 €	30,60 €	40,80 €	25,50 €	15,30 €
160	82,00 €	51,20 €	30,80 €	41,00 €	25,60 €	15,40 €
161	82,20 €	51,40 €	30,80 €	41,10 €	25,70 €	15,40 €
162	82,60 €	51,60 €	31,00 €	41,30 €	25,80 €	15,50 €
163	82,80 €	51,80 €	31,00 €	41,40 €	25,90 €	15,50 €
164	83,20 €	52,00 €	31,20 €	41,60 €	26,00 €	15,60 €
165	83,60 €	52,20 €	31,40 €	41,80 €	26,10 €	15,70 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
166	83,80 €	52,40 €	31,40 €	41,90 €	26,20 €	15,70 €
167	84,20 €	52,60 €	31,60 €	42,10 €	26,30 €	15,80 €
168	84,40 €	52,80 €	31,60 €	42,20 €	26,40 €	15,80 €
169	84,80 €	53,00 €	31,80 €	42,40 €	26,50 €	15,90 €
170	85,40 €	53,40 €	32,00 €	42,70 €	26,70 €	16,00 €
171	86,00 €	53,80 €	32,20 €	43,00 €	26,90 €	16,10 €
172	86,80 €	54,20 €	32,60 €	43,40 €	27,10 €	16,30 €
173	87,00 €	54,40 €	32,60 €	43,50 €	27,20 €	16,30 €
174	87,40 €	54,60 €	32,80 €	43,70 €	27,30 €	16,40 €
175	87,60 €	54,80 €	32,80 €	43,80 €	27,40 €	16,40 €
176	88,00 €	55,00 €	33,00 €	44,00 €	27,50 €	16,50 €
177	88,40 €	55,20 €	33,20 €	44,20 €	27,60 €	16,60 €
178	89,00 €	55,60 €	33,40 €	44,50 €	27,80 €	16,70 €
179	89,20 €	55,80 €	33,40 €	44,60 €	27,90 €	16,70 €
180	89,60 €	56,00 €	33,60 €	44,80 €	28,00 €	16,80 €
181	90,00 €	56,20 €	33,80 €	45,00 €	28,10 €	16,90 €
182	90,60 €	56,60 €	34,00 €	45,30 €	28,30 €	17,00 €
183	90,80 €	56,80 €	34,00 €	45,40 €	28,40 €	17,00 €
184	91,20 €	57,00 €	34,20 €	45,60 €	28,50 €	17,10 €
185	91,60 €	57,20 €	34,40 €	45,80 €	28,60 €	17,20 €
186	91,80 €	57,40 €	34,40 €	45,90 €	28,70 €	17,20 €
187	92,20 €	57,60 €	34,60 €	46,10 €	28,80 €	17,30 €
188	92,40 €	57,80 €	34,60 €	46,20 €	28,90 €	17,30 €
189	92,80 €	58,00 €	34,80 €	46,40 €	29,00 €	17,40 €
190	93,20 €	58,20 €	35,00 €	46,60 €	29,10 €	17,50 €
191	93,40 €	58,40 €	35,00 €	46,70 €	29,20 €	17,50 €
192	94,00 €	58,80 €	35,20 €	47,00 €	29,40 €	17,60 €
193	94,40 €	59,00 €	35,40 €	47,20 €	29,50 €	17,70 €
194	94,80 €	59,20 €	35,60 €	47,40 €	29,60 €	17,80 €
195	95,40 €	59,60 €	35,80 €	47,70 €	29,80 €	17,90 €
196	95,60 €	59,80 €	35,80 €	47,80 €	29,90 €	17,90 €
197	96,00 €	60,00 €	36,00 €	48,00 €	30,00 €	18,00 €
198	96,40 €	60,20 €	36,20 €	48,20 €	30,10 €	18,10 €
199	96,60 €	60,40 €	36,20 €	48,30 €	30,20 €	18,10 €
200	97,00 €	60,60 €	36,40 €	48,50 €	30,30 €	18,20 €
201	97,00 €	60,60 €	36,40 €	48,50 €	30,30 €	18,20 €
202	97,20 €	60,80 €	36,40 €	48,60 €	30,40 €	18,20 €
203	97,60 €	61,00 €	36,60 €	48,80 €	30,50 €	18,30 €
204	98,00 €	61,20 €	36,80 €	49,00 €	30,60 €	18,40 €
205	98,20 €	61,40 €	36,80 €	49,10 €	30,70 €	18,40 €
206	98,60 €	61,60 €	37,00 €	49,30 €	30,80 €	18,50 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
207	98,80 €	61,80 €	37,00 €	49,40 €	30,90 €	18,50 €
208	99,20 €	62,00 €	37,20 €	49,60 €	31,00 €	18,60 €
209	99,80 €	62,40 €	37,40 €	49,90 €	31,20 €	18,70 €
210	100,20 €	62,60 €	37,60 €	50,10 €	31,30 €	18,80 €
211	100,40 €	62,80 €	37,60 €	50,20 €	31,40 €	18,80 €
212	100,80 €	63,00 €	37,80 €	50,40 €	31,50 €	18,90 €
213	101,40 €	63,40 €	38,00 €	50,70 €	31,70 €	19,00 €
214	102,00 €	63,80 €	38,20 €	51,00 €	31,90 €	19,10 €
215	102,40 €	64,00 €	38,40 €	51,20 €	32,00 €	19,20 €
216	102,40 €	64,00 €	38,40 €	51,20 €	32,00 €	19,20 €
217	102,80 €	64,20 €	38,60 €	51,40 €	32,10 €	19,30 €
218	103,00 €	64,40 €	38,60 €	51,50 €	32,20 €	19,30 €
219	103,40 €	64,60 €	38,80 €	51,70 €	32,30 €	19,40 €
220	103,60 €	64,80 €	38,80 €	51,80 €	32,40 €	19,40 €
221	104,00 €	65,00 €	39,00 €	52,00 €	32,50 €	19,50 €
222	104,60 €	65,40 €	39,20 €	52,30 €	32,70 €	19,60 €
223	105,00 €	65,60 €	39,40 €	52,50 €	32,80 €	19,70 €
224	105,20 €	65,80 €	39,40 €	52,60 €	32,90 €	19,70 €
225	105,60 €	66,00 €	39,60 €	52,80 €	33,00 €	19,80 €
226	106,00 €	66,20 €	39,80 €	53,00 €	33,10 €	19,90 €
227	106,00 €	66,20 €	39,80 €	53,00 €	33,10 €	19,90 €
228	106,20 €	66,40 €	39,80 €	53,10 €	33,20 €	19,90 €
229	106,60 €	66,60 €	40,00 €	53,30 €	33,30 €	20,00 €
230	106,60 €	66,60 €	40,00 €	53,30 €	33,30 €	20,00 €
231	106,80 €	66,80 €	40,00 €	53,40 €	33,40 €	20,00 €
232	106,80 €	66,80 €	40,00 €	53,40 €	33,40 €	20,00 €
233	107,20 €	67,00 €	40,20 €	53,60 €	33,50 €	20,10 €
234	107,60 €	67,20 €	40,40 €	53,80 €	33,60 €	20,20 €
235	107,60 €	67,20 €	40,40 €	53,80 €	33,60 €	20,20 €
236	107,80 €	67,40 €	40,40 €	53,90 €	33,70 €	20,20 €
237	108,20 €	67,60 €	40,60 €	54,10 €	33,80 €	20,30 €
238	108,20 €	67,60 €	40,60 €	54,10 €	33,80 €	20,30 €
239	108,40 €	67,80 €	40,60 €	54,20 €	33,90 €	20,30 €
240	108,80 €	68,00 €	40,80 €	54,40 €	34,00 €	20,40 €
241	108,80 €	68,00 €	40,80 €	54,40 €	34,00 €	20,40 €
242	109,80 €	68,60 €	41,20 €	54,90 €	34,30 €	20,60 €
243	110,00 €	68,80 €	41,20 €	55,00 €	34,40 €	20,60 €
244	110,00 €	68,80 €	41,20 €	55,00 €	34,40 €	20,60 €
245	110,40 €	69,00 €	41,40 €	55,20 €	34,50 €	20,70 €
246	110,80 €	69,20 €	41,60 €	55,40 €	34,60 €	20,80 €
247	110,80 €	69,20 €	41,60 €	55,40 €	34,60 €	20,80 €
248	111,00 €	69,40 €	41,60 €	55,50 €	34,70 €	20,80 €

Tarifentfernung in km	bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Erwachsene			bwhIN UND ZURÜCK / bwhIN- UND ZURÜCK VERBUND für Kind, Hund		
	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse	1.Klasse	2.Klasse	Übergang 1.Klasse
249	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
250	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
251	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
252	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
253	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
254	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
255	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
256	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
257	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
258	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
259	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
260	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €
...	...	...	...	...	...	...
500	111,40 €	69,60 €	41,80 €	55,70 €	34,80 €	20,90 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
2	1,00 €	0,50 €	2,00 €	1,00 €
3	1,05 €	0,50 €	2,10 €	1,00 €
4	1,10 €	0,55 €	2,20 €	1,10 €
5	1,15 €	0,55 €	2,30 €	1,10 €
6	1,25 €	0,60 €	2,50 €	1,20 €
7	1,35 €	0,65 €	2,70 €	1,30 €
8	1,55 €	0,75 €	3,10 €	1,50 €
9	1,65 €	0,80 €	3,30 €	1,60 €
10	1,75 €	0,85 €	3,50 €	1,70 €
11	1,85 €	0,90 €	3,70 €	1,80 €
12	2,05 €	1,00 €	4,10 €	2,00 €
13	2,15 €	1,05 €	4,30 €	2,10 €
14	2,25 €	1,10 €	4,50 €	2,20 €
15	2,35 €	1,15 €	4,70 €	2,30 €
16	2,45 €	1,20 €	4,90 €	2,40 €
17	2,55 €	1,25 €	5,10 €	2,50 €
18	2,65 €	1,30 €	5,30 €	2,60 €
19	2,75 €	1,35 €	5,50 €	2,70 €
20	2,85 €	1,40 €	5,70 €	2,80 €
21	3,05 €	1,50 €	6,10 €	3,00 €
22	3,15 €	1,55 €	6,30 €	3,10 €
23	3,25 €	1,60 €	6,50 €	3,20 €
24	3,30 €	1,65 €	6,60 €	3,30 €
25	3,40 €	1,70 €	6,80 €	3,40 €
26	3,50 €	1,75 €	7,00 €	3,50 €
27	3,60 €	1,80 €	7,20 €	3,60 €
28	3,80 €	1,90 €	7,60 €	3,80 €
29	3,90 €	1,95 €	7,80 €	3,90 €
30	4,05 €	2,00 €	8,10 €	4,00 €
31	4,15 €	2,05 €	8,30 €	4,10 €
32	4,25 €	2,10 €	8,50 €	4,20 €
33	4,35 €	2,15 €	8,70 €	4,30 €
34	4,45 €	2,20 €	8,90 €	4,40 €
35	4,60 €	2,30 €	9,20 €	4,60 €
36	4,70 €	2,35 €	9,40 €	4,70 €
37	4,80 €	2,40 €	9,60 €	4,80 €
38	4,90 €	2,45 €	9,80 €	4,90 €
39	5,05 €	2,50 €	10,10 €	5,00 €
40	5,15 €	2,55 €	10,30 €	5,10 €
41	5,25 €	2,60 €	10,50 €	5,20 €
42	5,30 €	2,65 €	10,60 €	5,30 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
43	5,35 €	2,65 €	10,70 €	5,30 €
44	5,40 €	2,70 €	10,80 €	5,40 €
45	5,45 €	2,70 €	10,90 €	5,40 €
46	5,50 €	2,75 €	11,00 €	5,50 €
47	5,55 €	2,75 €	11,10 €	5,50 €
48	5,60 €	2,80 €	11,20 €	5,60 €
49	5,65 €	2,80 €	11,30 €	5,60 €
50	5,70 €	2,85 €	11,40 €	5,70 €
51	5,75 €	2,85 €	11,50 €	5,70 €
52	5,80 €	2,90 €	11,60 €	5,80 €
53	5,85 €	2,90 €	11,70 €	5,80 €
54	5,90 €	2,95 €	11,80 €	5,90 €
55	6,05 €	3,00 €	12,10 €	6,00 €
56	6,10 €	3,05 €	12,20 €	6,10 €
57	6,15 €	3,05 €	12,30 €	6,10 €
58	6,25 €	3,10 €	12,50 €	6,20 €
59	6,30 €	3,15 €	12,60 €	6,30 €
60	6,35 €	3,15 €	12,70 €	6,30 €
61	6,40 €	3,20 €	12,80 €	6,40 €
62	6,45 €	3,20 €	12,90 €	6,40 €
63	6,55 €	3,25 €	13,10 €	6,50 €
64	6,60 €	3,30 €	13,20 €	6,60 €
65	6,65 €	3,30 €	13,30 €	6,60 €
66	6,75 €	3,35 €	13,50 €	6,70 €
67	6,80 €	3,40 €	13,60 €	6,80 €
68	6,85 €	3,40 €	13,70 €	6,80 €
69	6,90 €	3,45 €	13,80 €	6,90 €
70	6,95 €	3,45 €	13,90 €	6,90 €
71	7,00 €	3,50 €	14,00 €	7,00 €
72	7,05 €	3,50 €	14,10 €	7,00 €
73	7,10 €	3,55 €	14,20 €	7,10 €
74	7,15 €	3,55 €	14,30 €	7,10 €
75	7,20 €	3,60 €	14,40 €	7,20 €
76	7,25 €	3,60 €	14,50 €	7,20 €
77	7,30 €	3,65 €	14,60 €	7,30 €
78	7,40 €	3,70 €	14,80 €	7,40 €
79	7,50 €	3,75 €	15,00 €	7,50 €
80	7,55 €	3,75 €	15,10 €	7,50 €
81	7,60 €	3,80 €	15,20 €	7,60 €
82	7,65 €	3,80 €	15,30 €	7,60 €
83	7,70 €	3,85 €	15,40 €	7,70 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
84	7,75 €	3,85 €	15,50 €	7,70 €
85	7,80 €	3,90 €	15,60 €	7,80 €
86	7,85 €	3,90 €	15,70 €	7,80 €
87	8,00 €	4,00 €	16,00 €	8,00 €
88	8,05 €	4,00 €	16,10 €	8,00 €
89	8,10 €	4,05 €	16,20 €	8,10 €
90	8,15 €	4,05 €	16,30 €	8,10 €
91	8,30 €	4,15 €	16,60 €	8,30 €
92	8,35 €	4,15 €	16,70 €	8,30 €
93	8,45 €	4,20 €	16,90 €	8,40 €
94	8,50 €	4,25 €	17,00 €	8,50 €
95	8,55 €	4,25 €	17,10 €	8,50 €
96	8,65 €	4,30 €	17,30 €	8,60 €
97	8,70 €	4,35 €	17,40 €	8,70 €
98	8,75 €	4,35 €	17,50 €	8,70 €
99	8,80 €	4,40 €	17,60 €	8,80 €
100	8,85 €	4,40 €	17,70 €	8,80 €
101	9,00 €	4,50 €	18,00 €	9,00 €
102	9,05 €	4,50 €	18,10 €	9,00 €
103	9,10 €	4,55 €	18,20 €	9,10 €
104	9,15 €	4,55 €	18,30 €	9,10 €
105	9,20 €	4,60 €	18,40 €	9,20 €
106	9,25 €	4,60 €	18,50 €	9,20 €
107	9,30 €	4,65 €	18,60 €	9,30 €
108	9,35 €	4,65 €	18,70 €	9,30 €
109	9,40 €	4,70 €	18,80 €	9,40 €
110	9,50 €	4,75 €	19,00 €	9,50 €
111	9,55 €	4,75 €	19,10 €	9,50 €
112	9,60 €	4,80 €	19,20 €	9,60 €
113	9,70 €	4,85 €	19,40 €	9,70 €
114	9,75 €	4,85 €	19,50 €	9,70 €
115	9,85 €	4,90 €	19,70 €	9,80 €
116	10,00 €	5,00 €	20,00 €	10,00 €
117	10,05 €	5,00 €	20,10 €	10,00 €
118	10,10 €	5,05 €	20,20 €	10,10 €
119	10,15 €	5,05 €	20,30 €	10,10 €
120	10,20 €	5,10 €	20,40 €	10,20 €
121	10,25 €	5,10 €	20,50 €	10,20 €
122	10,30 €	5,15 €	20,60 €	10,30 €
123	10,35 €	5,15 €	20,70 €	10,30 €
124	10,45 €	5,20 €	20,90 €	10,40 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
125	10,55 €	5,25 €	21,10 €	10,50 €
126	10,60 €	5,30 €	21,20 €	10,60 €
127	10,65 €	5,30 €	21,30 €	10,60 €
128	10,70 €	5,35 €	21,40 €	10,70 €
129	10,75 €	5,35 €	21,50 €	10,70 €
130	10,80 €	5,40 €	21,60 €	10,80 €
131	10,85 €	5,40 €	21,70 €	10,80 €
132	10,90 €	5,45 €	21,80 €	10,90 €
133	11,05 €	5,50 €	22,10 €	11,00 €
134	11,10 €	5,55 €	22,20 €	11,10 €
135	11,20 €	5,60 €	22,40 €	11,20 €
136	11,25 €	5,60 €	22,50 €	11,20 €
137	11,30 €	5,65 €	22,60 €	11,30 €
138	11,40 €	5,70 €	22,80 €	11,40 €
139	11,45 €	5,70 €	22,90 €	11,40 €
140	11,50 €	5,75 €	23,00 €	11,50 €
141	11,55 €	5,75 €	23,10 €	11,50 €
142	11,60 €	5,80 €	23,20 €	11,60 €
143	11,65 €	5,80 €	23,30 €	11,60 €
144	11,75 €	5,85 €	23,50 €	11,70 €
145	11,80 €	5,90 €	23,60 €	11,80 €
146	11,95 €	5,95 €	23,90 €	11,90 €
147	12,00 €	6,00 €	24,00 €	12,00 €
148	12,05 €	6,00 €	24,10 €	12,00 €
149	12,10 €	6,05 €	24,20 €	12,10 €
150	12,15 €	6,05 €	24,30 €	12,10 €
151	12,20 €	6,10 €	24,40 €	12,20 €
152	12,30 €	6,15 €	24,60 €	12,30 €
153	12,35 €	6,15 €	24,70 €	12,30 €
154	12,45 €	6,20 €	24,90 €	12,40 €
155	12,50 €	6,25 €	25,00 €	12,50 €
156	12,55 €	6,25 €	25,10 €	12,50 €
157	12,65 €	6,30 €	25,30 €	12,60 €
158	12,70 €	6,35 €	25,40 €	12,70 €
159	12,75 €	6,35 €	25,50 €	12,70 €
160	12,80 €	6,40 €	25,60 €	12,80 €
161	12,85 €	6,40 €	25,70 €	12,80 €
162	12,90 €	6,45 €	25,80 €	12,90 €
163	12,95 €	6,45 €	25,90 €	12,90 €
164	13,00 €	6,50 €	26,00 €	13,00 €
165	13,05 €	6,50 €	26,10 €	13,00 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
166	13,10 €	6,55 €	26,20 €	13,10 €
167	13,15 €	6,55 €	26,30 €	13,10 €
168	13,20 €	6,60 €	26,40 €	13,20 €
169	13,25 €	6,60 €	26,50 €	13,20 €
170	13,35 €	6,65 €	26,70 €	13,30 €
171	13,45 €	6,70 €	26,90 €	13,40 €
172	13,55 €	6,75 €	27,10 €	13,50 €
173	13,60 €	6,80 €	27,20 €	13,60 €
174	13,65 €	6,80 €	27,30 €	13,60 €
175	13,70 €	6,85 €	27,40 €	13,70 €
176	13,75 €	6,85 €	27,50 €	13,70 €
177	13,80 €	6,90 €	27,60 €	13,80 €
178	13,90 €	6,95 €	27,80 €	13,90 €
179	13,95 €	6,95 €	27,90 €	13,90 €
180	14,00 €	7,00 €	28,00 €	14,00 €
181	14,05 €	7,00 €	28,10 €	14,00 €
182	14,15 €	7,05 €	28,30 €	14,10 €
183	14,20 €	7,10 €	28,40 €	14,20 €
184	14,25 €	7,10 €	28,50 €	14,20 €
185	14,30 €	7,15 €	28,60 €	14,30 €
186	14,35 €	7,15 €	28,70 €	14,30 €
187	14,40 €	7,20 €	28,80 €	14,40 €
188	14,45 €	7,20 €	28,90 €	14,40 €
189	14,50 €	7,25 €	29,00 €	14,50 €
190	14,55 €	7,25 €	29,10 €	14,50 €
191	14,60 €	7,30 €	29,20 €	14,60 €
192	14,70 €	7,35 €	29,40 €	14,70 €
193	14,75 €	7,35 €	29,50 €	14,70 €
194	14,80 €	7,40 €	29,60 €	14,80 €
195	14,90 €	7,45 €	29,80 €	14,90 €
196	14,95 €	7,45 €	29,90 €	14,90 €
197	15,00 €	7,50 €	30,00 €	15,00 €
198	15,05 €	7,50 €	30,10 €	15,00 €
199	15,10 €	7,55 €	30,20 €	15,10 €
200	15,15 €	7,55 €	30,30 €	15,10 €
201	15,15 €	7,55 €	30,30 €	15,10 €
202	15,20 €	7,60 €	30,40 €	15,20 €
203	15,25 €	7,60 €	30,50 €	15,20 €
204	15,30 €	7,65 €	30,60 €	15,30 €
205	15,35 €	7,65 €	30,70 €	15,30 €
206	15,40 €	7,70 €	30,80 €	15,40 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
207	15,45 €	7,70 €	30,90 €	15,40 €
208	15,50 €	7,75 €	31,00 €	15,50 €
209	15,60 €	7,80 €	31,20 €	15,60 €
210	15,65 €	7,80 €	31,30 €	15,60 €
211	15,70 €	7,85 €	31,40 €	15,70 €
212	15,75 €	7,85 €	31,50 €	15,70 €
213	15,85 €	7,90 €	31,70 €	15,80 €
214	15,95 €	7,95 €	31,90 €	15,90 €
215	16,00 €	8,00 €	32,00 €	16,00 €
216	16,00 €	8,00 €	32,00 €	16,00 €
217	16,05 €	8,00 €	32,10 €	16,00 €
218	16,10 €	8,05 €	32,20 €	16,10 €
219	16,15 €	8,05 €	32,30 €	16,10 €
220	16,20 €	8,10 €	32,40 €	16,20 €
221	16,25 €	8,10 €	32,50 €	16,20 €
222	16,35 €	8,15 €	32,70 €	16,30 €
223	16,40 €	8,20 €	32,80 €	16,40 €
224	16,45 €	8,20 €	32,90 €	16,40 €
225	16,50 €	8,25 €	33,00 €	16,50 €
226	16,55 €	8,25 €	33,10 €	16,50 €
227	16,55 €	8,25 €	33,10 €	16,50 €
228	16,60 €	8,30 €	33,20 €	16,60 €
229	16,65 €	8,30 €	33,30 €	16,60 €
230	16,65 €	8,30 €	33,30 €	16,60 €
231	16,70 €	8,35 €	33,40 €	16,70 €
232	16,70 €	8,35 €	33,40 €	16,70 €
233	16,75 €	8,35 €	33,50 €	16,70 €
234	16,80 €	8,40 €	33,60 €	16,80 €
235	16,80 €	8,40 €	33,60 €	16,80 €
236	16,85 €	8,40 €	33,70 €	16,80 €
237	16,90 €	8,45 €	33,80 €	16,90 €
238	16,90 €	8,45 €	33,80 €	16,90 €
239	16,95 €	8,45 €	33,90 €	16,90 €
240	17,00 €	8,50 €	34,00 €	17,00 €
241	17,00 €	8,50 €	34,00 €	17,00 €
242	17,15 €	8,55 €	34,30 €	17,10 €
243	17,20 €	8,60 €	34,40 €	17,20 €
244	17,20 €	8,60 €	34,40 €	17,20 €
245	17,25 €	8,60 €	34,50 €	17,20 €
246	17,30 €	8,65 €	34,60 €	17,30 €
247	17,30 €	8,65 €	34,60 €	17,30 €
248	17,35 €	8,65 €	34,70 €	17,30 €

Tarifentfernung in km	bwGRUPPE (einfache Fahrt, 2. Klasse, pro Person)		bwGRUPPE (Hin- und Rückfahrt, 2. Klasse, pro Person)	
	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind
249	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
250	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
251	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
252	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
253	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
254	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
255	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
256	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
257	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
258	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
259	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
260	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €
...	...	...	...	...
500	17,40 €	8,70 €	34,80 €	17,40 €

Fahrradtageskarte Nahverkehr: 6,00 €

Anlage 9: Entgeltübersicht

Die Übersicht der Entgelte des Baden-Württemberg-Tarifs umfasst:

BEZUG IN TEIL A	ART	ENTGELT IN EUR
4 Ziffer 7	Rauchen in den Verkehrsmitteln	mind. 40,00
4 Ziffer 8	Missbräuchliche Benutzung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen	200,00
9 Ziffer 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt	mind. 60,00
9 Ziffer 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt	7,00
12 Ziffer 6	Reinigungskosten durch Verschmutzung von Sitzplätzen durch Tiermitnahme	mind. 40,00

BEZUG IN TEIL B	ART	ENTGELT IN EUR
5 Ziffer 5.2	Bearbeitungsentgelt für den Umtausch von Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Reiseunfähigkeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.4	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Elternzeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
5 Ziffer 5.5	Ausstellung einer Ersatzkarte bei Verlust der Monatskarte im Abonnement	36,00
6 Ziffer 5.2	Bearbeitungsentgelt für den Umtausch von Schülermonatskarte im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Reiseunfähigkeit bei Schülermonatskarten im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.4	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung bei Elternzeit bei Jahreskarten und Monatskarten im Abonnement	19,00
6 Ziffer 5.5	Ausstellung einer Ersatzkarte bei Verlust der Schülermonatskarte im Abonnement	36,00
17 Ziffer 2	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Einzelfahrausweisen	17,50

17 Ziffer 3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Gruppenkarten bei Umtausch der gesamten Fahrkarte	17,50
17 Ziffer 3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Gruppenkarten bei Erstattung der gesamten Fahrkarte	17,50
17 Ziffer 3	Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Gruppenkarten bei Teilerstattung pro Person	6,00 (max. 36,00 gesamt)

Anlage 10: Berechtigtenkreis für den Erwerb von Ausbildungszeitkarten

Der Personenkreis, der berechtigt ist, Ausbildungszeitkarten des Baden-Württemberg-Tarifs in Anspruch zu nehmen, umfasst:

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - 1.1 allgemeinbildender Schulen,
 - 1.2 berufsbildender Schulen,
 - 1.3 Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - 1.4 Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.